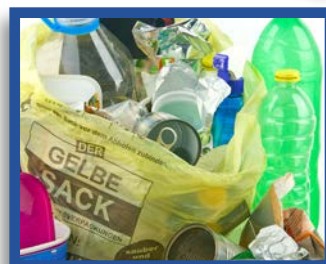
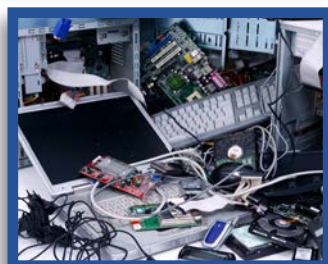


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ EDL-G Novelle verabschiedet: Energieaudit-Pflicht für Großunternehmen
- ✓ Europäische Umweltagentur legt Umweltzustandsbericht vor
- ✓ Ökodesign: Neue Produktvorgaben 2014/15



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2015

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Abgabefrist der Verpackungsverordnung endet am 1. Mai 2015</i>	4
<i>Hochwasserrisiko im Saarland: Entwurf des Managementplans veröffentlicht</i>	4
<i>WRRL im Saarland: Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplans veröffentlicht</i>	5
BUND	5
<i>EDL-G Novelle passiert Bundesrat – Energieaudit-Pflicht für Großunternehmen</i>	5
<i>Ziel für die Reduzierung der Energieintensität übertroffen – Spitzenausgleich 2015 kommt</i>	6
<i>Gasversorgung: Netzentwicklungspläne und Preise</i>	6
<i>Eckpunkte zum Verordnungspaket Intelligente Netze</i>	7
<i>BNetzA-Bericht zur Evaluierung der Anreizregulierung</i>	8
<i>Marktanalysen zu EE-Technologien und Fahrplan zur Einführung von Ausschreibungen vorgelegt</i>	10
<i>BNetzA gibt erste Runde für PV-Freiflächenanlagen bekannt</i>	11
<i>Belastung mit Feinstaub sinkt, Stickstoffdioxidbelastung bleibt hoch</i>	11
<i>Verdunstungskühlanlagen: VDI-Richtlinie veröffentlicht, Verordnung angekündigt</i>	12
<i>BMUB informiert über aktuellen Stand zur TA Luft</i>	12
<i>Änderung beim Inverkehrbringen und der Rücknahme von Elektrogeräten</i>	13
<i>Entwurf für Novelle der GewAbfV vorgelegt</i>	14
<i>Novellierte Betriebssicherheitsverordnung gilt ab Juli 2015</i>	14
<i>BMUB legt Indikatorenbericht zur biologischen Vielfalt vor</i>	15
<i>Interesse am Umweltmanagementsystem EMAS wieder steigend</i>	15
EUROPÄISCHE UNION	16
<i>Die Umweltpolitik der EU-Kommission in 2015</i>	16
<i>Programm der lettischen EU-Ratspräsidentschaft aus Umweltperspektive</i>	16
<i>Europäische Umweltagentur legt Umweltzustandsbericht vor</i>	16
<i>Elektro- und Elektronikaltgeräte: EU-Richtlinie in Frankreich umgesetzt</i>	18
<i>TTIP soll keine Auswirkungen auf europäisches Chemikalienrecht haben</i>	18
<i>REACH-Fachworkshop für KMU: „REACH – wie geht das?“</i>	19
<i>REACH: Konsultation zum Zulassungsverfahren und Studie zu wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung</i>	19
<i>EU-Biozidprodukte-Verordnung: Hersteller und Importeure von Bioziden müssen Aufnahme in „Artikel 95-Liste“ sicherstellen</i>	20
<i>EFSA: Bisphenol A birgt keine Gesundheitsrisiken</i>	20
<i>Aktueller Überarbeitungsstand einzelner BVT-Merkblätter</i>	20
<i>Verordnungsvorschlag zu Konfliktmineralien wird im EU-Parlament diskutiert</i>	21
<i>EU-Bürger sollen künftig weniger Einwegtüten aus Plastik benutzen</i>	21
<i>EU-Kommission veröffentlicht Paket zur Energieunion</i>	22
<i>Nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien im EU-Vergleich</i>	23
<i>Umweltausschuss einigt sich auf Position zur Marktstabilitätsreserve</i>	24
<i>Ökodesign: Neue Produktvorgaben 2014/15</i>	25
KURZ NOTIERT	26
NEUE VERFAHREN / PRODUKTE	37
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	39
VERANSTALTUNGSKALENDER	42
FÜR SIE GELESEN	43
RECYCLINGBÖRSE	45

Liebe Leserinnen und Leser,

Energieunion: Mehr statt weniger Europa

Staatliche Strompreisregulierungen, Widerstände gegen den Netzausbau und das Streben nach heimischer Stromautarkie prägen das Bild einer zersplitterten europäischen Energielandschaft. Mit einer Strategie zur Energieunion möchte die EU-Kommission den Energiebinnenmarkt wiederbeleben und nationalen Alleingängen die Vorteile von Wettbewerb, grenzüberschreitenden Energienetzen und einem europäischen Verständnis von Versorgungssicherheit entgegensetzen. Zu Recht, denn eine europäisch organisierte Energieversorgung ist sicherer, kostengünstiger und umweltfreundlicher als jede nationale oder lokale Insellösung.

Auslöser der Energieunion war die Sorge um die Zuverlässigkeit russischer Erdgaslieferungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise. Eine allzeit sichere Energieversorgung ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die europäischen Unternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass sich Brüssel im Rahmen einer koordinierten Energieaußenpolitik strategisch mit der Diversifizierung von Bezugsquellen auseinandersetzt und alle Möglichkeiten des Binnenmarktes nutzt, um die Versorgung der 28 EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der Vorschlag gemeinschaftlicher Gaseinkäufe geht allerdings einen Schritt zu weit. Die EU-Wettbewerbsregeln sehen eine privatwirtschaftlich organisierte Beschaffung von Gas vor.









Dass sich die deutsche Energiepolitik in einen europäischen Kontext fügen muss, ist spätestens seit der letzten EEG-Novelle klar. Diese konnte im Sommer 2014 nur in enger Absprache mit den Brüsseler Wettbewerbshütern auf den Weg gebracht werden. Die Energieunion setzt sich das ehrgeizige Ziel, dass Europa auch in Zukunft Nummer eins beim Ausbau erneuerbarer Energie bleibt. Nachhaltig funktioniert das nur – so stellt die EU-Kommission richtig fest – in einem europäischen Markt. Denn wird der Erneuerbaren-Ausbau weiterhin ungeachtet wirtschaftlicher und klimatischer Standortbedingungen betrieben, entstehen Fehlanreize auf Kosten der Verbraucher, die letztlich über teure nationale Fördersysteme ausgeglichen werden.

Zur aktuellen Diskussion über die Zukunft von Zahlungen an Kraftwerke für die Sicherstellung der nationalen Stromversorgung – sogenannten „Kapazitätsmechanismen“ – bezieht Brüssel auch deutlich Stellung. Die EU-Kommission tut gut daran, den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rahmen zu setzen. Das europäische System verfügt über ausreichend Stromerzeugungskapazitäten und Flexibilisierungsoptionen. Zusammengeschlossene Energiemärkte benötigen weniger Reserven und steigern die Möglichkeiten für den Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien. Grundlegende Voraussetzung dafür ist die Beschleunigung des grenzüberschreitenden Netzausbaus – insbesondere in Ländern wie Spanien oder Estland, die bisher nur rudimentär an die europäischen Netze angeschlossen sind.

Eine abgestimmte europäische Energiepolitik bedeutet zuletzt auch weniger Emissionen durch eine Optimierung von Ressourcen. Die EU-Kommission rückt das EU-Emissionshandelsystem (EHS) richtigerweise als Klimaschutzinstrument in den Fokus. Es stellt nach wie vor die kosteneffizienteste Reduktion von Treibhausgasemissionen sicher. Unverständlich ist, dass derzeit einige Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – am EHS vorbei zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen beschließen. Eine Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland führt nicht automatisch zu einer Minderung der europäischen Gesamtemissionen: Jede Tonne CO₂, die Deutschland einspart, wird anderswo in der EU ausgestoßen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.


SAARLAND

Abgabefrist der Verpackungsverordnung endet am 1. Mai 2015

Für Unternehmen, die als Hersteller und Vertreiber von Verpackungen tätig sind, endet am 01. Mai 2015 die gesetzliche Frist zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung (VE) für das Berichtsjahr 2014. Darauf weist die IHK Saarland hin. Die IHK empfiehlt eine rechtzeitige Registrierung, da ansonsten empfindliche Bußgelder der Umwelt-Behörden drohen.

Die Vollständigkeitserklärung wird ausschließlich elektronisch in dem dafür vorgesehenen Register IHK-Online-Register unter www.ihk-ve-register.de hinterlegt. Das Register als zentrale Informations- und Kommunikationsplattform bietet einen Rundum-Service für den Hinterlegungsprozess. Neben ausführlichen Fragen & Antworten enthält es beispielsweise Checklisten und Erläuterungen zur elektronischen Signatur. Ab dem 02. Mai 2015 veröffentlicht der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Internet fortlaufend die Adressen der Unternehmen, die eine ordnungsgemäße Erklärung abgegeben haben. Dazu ist der DIHK gesetzlich verpflichtet.

Kostengünstige Abwicklung durch Selbstverwaltung der Wirtschaft

Eine Auswertung für das Jahr 2013 hat ergeben, dass 3.628 Unternehmen für rund 4.8 Mio. Tonnen in Verkehr gebrachte Verpackungen eine Vollständigkeitserklärung abgegeben haben. Die Zahl der Vollständigkeitserklärungen ist damit im Berichtsjahr um 30 (rund 0,8 Prozent) gesunken, die gemeldete Menge aber um 2,6 Prozent gestiegen. Die endgültige Auswertung des DIHK zu den Vollständigkeitserklärungen für das Berichtsjahr 2013 steht unter  www.dihk.de zum Download bereit.


Besonders erfreulich ist ein erneuter Rückgang der Kosten für die hinterlegungspflichtigen Unternehmen: Sie betragen pro Teilnahme an einem dualen System weniger als fünf Euro. Der DIHK wertet dies als weiteren Beleg dafür, dass die IHK-Organisation hoheitliche Aufgaben kostengünstig organisiert.


Seit 2008 gilt in Deutschland die fünfte Novelle der Verpackungsverordnung. Unternehmen, die mehr als 80 t Glas, 50 t Papier, Pappe, Kartonage oder 30 t sonstige Materialien als Verpackungen in Verkehr bringen, müssen seitdem ihre Verpackungsmengen in ein bundesweit geführtes elektronisches Register eintragen.

IHK-Online-Register:  www.ihk-ve-register.de.

Hochwasserrisiko im Saarland: Entwurf des Managementplans veröffentlicht

Die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) verfolgt das Ziel, die Auswirkungen von Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft, Infrastruktur und Kultur zu verringern. Dieses Ziel soll mit konzertierten und koordinierten Maßnahmen aller Beteiligten im Rahmen eines Hochwasserrisikomanagements erreicht werden.

In dem dreistufigen Erarbeitungsprozess wurde zunächst das Hochwasserrisiko im Saarland bewertet (bis Ende 2011). Dann wurden im Saarland Hochwassergefahrenkarten für rund 620 Gewässerkilometer erstellt. Sie sind seit September 2014 öffentlich zugänglich und können für jeden Ort im Saarland, der an einem Risikogewässer liegt, im Geoportal Saarland  www.geoportal.saarland.de eingesehen werden.

Der Nächste Schritt ist das Erstellen eines Hochwasserrisikomanagementplans für das Saarland. Dies muss bis Dezember 2015 erfolgen. Die Öffentlichkeit kann zum Entwurf des Plans bis zum 22. Juni 2015 Stellung nehmen. Der Entwurf findet sich unter:  www.saarland.de/74440.htm.

Interessant ist insbesondere die Beschreibung der Gefahren und Risiken durch Hochwasser. Hier wird für jeden Ortsteil bei dem ein Hochwasser auftreten kann (auch bei kleineren Flüssen und Bächen) exakt beschrieben, wie viele Menschen von einem Hochwasser betroffen sein könnten, welche wirtschaftliche Tätigkeit bedroht ist und welche Umweltrisiken bestehen. Dabei werden sogar einzelne Unternehmen im Risikogebiet namentlich genannt (insb. bei IVU-Anlagen). Ein Blick in diesen Plan lohnt sich also für jedes Unternehmen, in deren Nähe ein Gewässer fließt.

Der Plan beschreibt zudem welche Maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese reichen von angepasster Landesentwicklungsplanung, über hochwasser-angepasstem Bauen und angepasstem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis hin zu Verlegungen von Risiken aus dem Risikogebiet (Umsiedelung). Aber auch die Schaffung von Rückhalteflächen und technische Maßnahmen gehören zu diesem Maßnahmenkatalog. Konkrete Einzelmaßnahmen, die ggf. bereits geplant sind, werden nicht beschrieben.

Sollten Sie Anmerkungen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans haben, die ggf. für eine IHK Stellungnahme interessant sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

WRRL im Saarland: Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplans veröffentlicht

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist, einen „guten Zustand“ der Gewässer in der EU. Bewirtschaftungspläne sind ein strategisches Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. Der erste Bewirtschaftungsplan deckte den Zeitraum 2009-2015 ab. Die vorliegende Aktualisierung schließt daran an und endet 2021. Nach Bundes- und Landesgesetzen (WHG, SWG) sind die Bewirtschaftungspläne und die darin enthaltenen Maßnahmenprogramme erstmals bis Ende 2015 zu überarbeiten. Die Öffentlichkeit kann zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans bis zum 22.06.2015 Stellung nehmen.

Der Plan bewirkt eine Vorsteuerung, da er für weitergehende Planungen maßgeblich ist und bei Entscheidungen der Vollzugsbehörden in die Ermessenserwägungen einfließt. Grundsätzlich können alle direkt und indirekt einleitenden Unternehmen, die zudem in ihren Betriebsprozessen Wasser verwenden oder nutzen in der einen oder anderen Form betroffen sein.


Hintergrund und Relevanz:

Der Bewirtschaftungsplan umfasst eine Beschreibung der Gewässer, Angaben zu Belastungen, zu Schutzgebieten, zu Überwachungsnetzen und zum Zustand der Gewässer im Saarland. Weiterhin werden die in den einzelnen Gewässern zu erreichenden Ziele festgelegt sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung zusammengefasst.

Die Ziele in Stichworten:

- Erreichen eines guten (ökologischen und chemischen) Zustands der Oberflächenwasserkörper (Flüsse, Bäche und Seen).
- Erreichen eines guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper.
- Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper.
- Reduzierung von Einleitungen prioritärer und gewässerrelevanter Stoffe.

Das Maßnahmenprogramm ist ein gesetzliches Instrument. Es wird behördenverbindlich und ist somit eine maßgebliche Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für den Vollzug und ggf. für eine gerichtliche Kontrolle.

Der Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplans für das Saarland findet sich unter:  <http://www.saarland.de/SID-E2D07062-33AE716F/wrrl-bewirtschaftungsplan.htm>. Sollten Sie Anmerkungen zum Entwurf haben, die ggf. für eine IHK Stellungnahme interessant sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

BUND


EDL-G Novelle passiert Bundesrat – Energieaudit-Pflicht für Großunternehmen


Nachdem der Bundestag am 05. Februar 2015 in zweiter und dritter Lesung der Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) mit Änderungen zugestimmt hat, passierte die Novelle am 06. März 2015 auch den Bundesrat.


Als Folge dieser Teilumsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht müssen nun bis zum 05. Dezember 2015 branchenunabhängig all jene Unternehmen ein Energieaudit durchführen und danach

alle vier Jahre wiederholen, die – unter Berücksichtigung von Beteiligungen und Unternehmensverbänden - nicht unter die KMU-Definition fallen (KMU: weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. bis zu 43 Mio. Euro Bilanzsumme). Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die bereits ein Energieeffizienzsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS nachweisen können. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für Ende April bzw. Anfang Mai vorgesehen.

Die geforderten Energieaudits müssen gemäß der Norm DIN EN 16247-1 durchgeführt werden. Die durchführenden Personen müssen bestimmte Qualifikationskriterien erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird Stichprobenkontrollen durchführen und u. U. Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße ahnden.

Das BAFA erarbeitet derzeit ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der neuen Verpflichtung. Es soll am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes auf der Website des BAFA freigeschaltet werden. Weitere Informationen – bspw. ein Link zur nichtamtlichen Lesefassung des novellierten EDL-G – sind bereits jetzt abrufbar unter:  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/index.html.

Auf der Website des BAFA findet sich auch ein ausführliches „Benutzerhandbuch“ der EU-Kommission mit zahlreichen Erläuterungen, praktischen Hinweisen und Beispielen zur Anwendung der KMU-Definition:  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/publikationen/definition_und_berechnung_kmude.pdf.

Die IHK Saarland hat am 26. März 2015 unter dem Titel „2015 – das Jahr des Energieaudits“ eine erste Informationsveranstaltung zur EDL-G-Novelle durchgeführt. Die Vorträge stehen zum Download bereit unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?1859>.

Ziel für die Reduzierung der Energieintensität übertroffen – Spitzenausgleich 2015 kommt

Das Bundeskabinett hat am 21. Januar 2015 bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben. Damit kann Unternehmen des Produzierenden Gewerbes der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer auch 2015 in voller Höhe gewährt werden.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist ein Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). In diesem wird für das im Antragsjahr 2015 maßgebliche Bezugsjahr 2013 eine Reduktion der Energieintensität von 4,5 Prozent bestätigt. Das Ergebnis des Produzierenden Gewerbes liegt somit deutlich über der Zielvereinbarung von 1,3 Prozent gegenüber der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

Die Regelung zur Steuerentlastung in Form des Spitzenausgleichs geht auf eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01. August 2012 zurück. Darin hatte die Wirtschaft zugesagt, als Gegenleistung für die Gewährung des Spitzenausgleichs unter anderem die Energieintensität der Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu reduzieren.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich.

Quelle: DIHK

Gasversorgung: Netzentwicklungspläne und Preise

Endgültiger Netzentwicklungsplan Gas 2014 veröffentlicht

Auf Verlangen der Bundesnetzagentur haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Netzentwicklungsplan Gas 2014 nochmals überarbeitet. Er enthält nun 51 Ausbaumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. 2,8 Mrd. Euro bis 2024. Bis dahin soll die Verdichterleistung um 343 MW zunehmen und 748 km Hochdruckleitungen errichtet werden. Zentrale Herausforderung ist die Umstellung von Gebieten, die mit L-Gas versorgt wurden, auf H-Gas. Dafür enthält der Plan einen Fahrplan für die Umstellung der nord- und westdeutschen Gebiete.

Der endgültige Plan findet sich unter:  http://www.fnb-gas.de/files/2015-01-28_nep_gas_2014.pdf.

Entwurf für Netzentwicklungsplan Gas 2015 vorgelegt

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben am 23. Februar 2015 den Entwurf für den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015 vorgelegt. Die Zahl der geplanten Investitionsvorhaben steigt gegenüber dem NEP 2014 um 17 auf 73. 3,5 Milliarden Euro an Investitionsmitteln sind dafür bis 2025 vorgesehen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben in einer Modellierungsvariante bis 2030 einen erhöhten Kapazitätsbedarf in Deutschland errechnet und daher die Notwendigkeit eines zusätzlichen Infrastrukturausbaus ausgemacht. Netzausbaubedarf resultiert auch daraus, dass zahlreiche deutsche Regionen im Norden und Westen von einem zur Neige gehenden niederkalorigen Erdgas (L-Gas) aus den Niederlanden und Deutschland auf hochkaloriges Erdgas (z. B. Norwegen und Russland) umgestellt werden. Die Umrüstung der Endgeräte beginnt in 2015 und wird bis 2030 andauern und in der Hochphase ab 2019 pro Jahr 300.000 bis 500.000 Wärmeerzeuger betreffen.

Gasreise: Netzentgelte 2015 rauf, Importkosten 2014 runter

Die Netzentgelte als Bestandteil des Erdgaspreises steigen in 2015 gegenüber dem Vorjahr an.

Für Kunden mit Standardlastprofil erhöhten sich die Entgelte im Schnitt um 3,4 Prozent auf jetzt 1,58 ct/kWh (Verbrauch 20.000 kWh). Für Industrie- und Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung stiegen die Entgelte bei einem exemplarischen Verbrauch von 5 Mio. kWh im Schnitt um 5,2 Prozent auf 0,68 ct/kWh. Die Spanne bei den Entgelten liegt 2015 zwischen 0,21 und 2,14 ct/kWh. Damit haben die meisten Netzbetreiber ihre Entgelte erhöht, eine Minderheit hat sie gesenkt. Über die Weitergabe der erhöhten oder geminderten Kosten entscheiden die Vertriebsunternehmen.

Das Ergebnis gab der Energiedienstleister Enet auf Basis der Auswertung seiner Datenbank bekannt. Wie im Strombereich, müssen Gasnetzbetreiber ihre Durchleitungsgebühren jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr bekannt geben, jedoch stehen die endgültigen Zahlen erst zu Jahresbeginn fest.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 17. Februar 2015 die Grenzübergangspreise für Erdgas in 2014 bekannt gegeben. Danach lag der Durchschnittspreis mit 23,54 Euro/MWh um fast 15 Prozent unter dem mittleren Preis in 2013 (27,56 Euro/MWh). Gegenüber 2013 waren hauptsächlich aufgrund der milden Witterung auch die importierten Mengen um 3,7 Prozent zurückgegangen. Hauptlieferländer bleiben nach Russland weiterhin Norwegen und die Niederlande. Gestiegen ist dagegen der Export, was die zunehmende Bedeutung Deutschlands als Gasdrehscheibe unterstreicht. Sinkende Preise und Mengen haben dazu geführt, dass der Wert der Erdgaseinfuhren von 28,7 auf 23,6 Milliarden Euro in 2014 im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist.

Quelle: DIHK

Eckpunkte zum Verordnungspaket Intelligente Netze

Intelligente Netze sind ein Baustein der Energiewende. Eine sichere und moderne Messtechnik im Stromnetz soll eine netzdienliche und marktlich induzierte Steuerung von Erzeugung und Nachfrage ermöglichen. Ziel ist es, die Volatilität der Erzeugung aus erneuerbaren Energien aufzufangen. Eine höhere Verbrauchstransparenz soll zudem ein Ansporn zu energiesparendem Verhalten sein.

Die Einführung intelligenter Messeinrichtungen bei mindestens 80 Prozent der Verbraucher bis 2020 ist auch nach dem 3. Binnenmarktpaket vorgesehen. Alternativ steht es den Mitgliedstaaten frei, eigene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen und auf Basis der Ergebnisse eine eigene Strategie für den Rollout zu entwickeln. Diesen Weg hat Deutschland eingeschlagen.

Eine Studie zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit intelligenter Messeinrichtungen wurde bereits im August 2013 im Auftrag des Wirtschaftsministeriums vorgelegt. Im Ergebnis wird eine differenzierte Rollout-Strategie empfohlen: Zum einen ein verpflichtender Rollout intelligenter Zähler (Strom und Gas) bei allen Letztverbrauchern. Intelligente Zähler zeigen dem Letztverbraucher den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit über ein integriertes oder ein abgesetztes Display an. Zum anderen ein Rollout intelligenter Messsysteme (Strom), der auf Pflichteinbaufälle begrenzt ist. Bei intelligenten Messsystemen handelt es sich um intelligente Zähler, die über ein Smart Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind. Sie ermöglichen, den Energieverbrauch und die Nutzungszeit in Echtzeit auszuwerten.

Am 09. Februar 2015 wurde ein Papier mit sieben Eckpunkte veröffentlicht. Darin werden das Vorgehen zum Rollout und die Anforderungen an intelligente Zähler und Messsysteme weiter konkretisiert (<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemittelungen,did=689540.html>). Angekündigt wurde auch ein „Verordnungspaket Intelligente Netze“, das aus einer Messsystemverordnung zur Regelung der technischen Vorgaben (Schutzprofile und Technische Richtlinien), einer Datenkommunikationsverordnung zur Regelung der Weitergabe von Daten sowie einer Rollout-Verordnung zur Regelung, welche Verbraucher wann unter die Einbauverpflichtung fallen, bestehen wird.

Geplant ist eine nachhaltige Modernisierung der Zählerinfrastruktur, aber kein „genereller Rollout“. Vorgesehen ist vielmehr die Einführung einer einheitlichen Kosten- und Preisobergrenze von 20 Euro pro Jahr für Einbau und Betrieb intelligenter Zähler und 100 Euro für intelligente Messsysteme (iMSys). Zur Finanzierung soll keine gesonderte Umlage eingeführt werden. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber – also in den meisten Fällen die regional zuständigen Verteilnetzbetreiber – erhalten das Recht, Einbau und Betrieb auszusprechen.

Der Zeitplan für den Rollout sieht eine Einbauverpflichtung intelligenter Zähler als Basisinfrastruktur bis 2032 vor. Intelligente Messsysteme sollen ab 2017 bei Abnahmestellen mit einem Verbrauch von mehr als 20.000 kWh/a, ab 2019 bei mehr als 10.000 kWh/a und ab 2021 bei mehr als 6.000 kWh/a verpflichtend werden. Klein- und Durchschnittsverbraucher mit weniger als 6.000 kWh/a sind von der Einbauverpflichtung intelligenter Messsysteme ausgenommen. Die ursprünglich einmal geplante verbrauchsunabhängige Einbauverpflichtung für iMSys bei Neubau und Renovierungen entfällt. Eine Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme ist auch für Erneuerbaren- und KWK-Anlagen mit mehr als 7 kW installierter Leistung vorgesehen.

Einschätzung:

Auch nach Einschätzung des DIHK sind intelligente Netze wichtig für eine bessere Steuerung der Stromversorgung und -nachfrage in einem zunehmend dezentralen Stromsystem. Sie können – in begrenztem Maße – auch der Hebung von Effizienzpotenzialen dienen. Der verpflichtende Rollout teurer intelligenter Messsysteme sollte aber auf solche Abnehmer begrenzt bleiben, bei denen eine systemdienliche Funktion tatsächlich zu erwarten ist. Über die technischen Vorgaben ist sicherzustellen, dass die bis 2032 einzubauenden intelligenten Zähler mittels Smart Meter Gateway zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden können. In jedem Fall ist eine hohe Datensicherheit zu gewährleisten.

Quelle: DIHK

BNetzA-Bericht zur Evaluierung der Anreizregulierung

Die Anreizregulierung setzt die Rahmenbedingungen für Investitionen in Energieversorgungsnetze. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Januar 2015 ihren Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung vorgelegt. Dieser Bericht, zu deren Vorlage die BNetzA nach § 33 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet ist, enthält Angaben zur Entwicklung des Investitionsverhaltens der Netzbetreiber und zur Notwendigkeit künftiger Maßnahmen zur Vermeidung von Investitionshemmnissen. Der Evaluierungsprozess startete im November 2013 unter Beteiligung der Länder, Wissenschaft und betroffenen Wirtschaftskreise. Der Bericht ist eine wesentliche Grundlage für die anstehende Novellierung der ARegV.

Den Netzbetreibern werden derzeit Anreize für einen effizienten Netzbetrieb gegeben, indem ihnen über einen Zeitraum von fünf Jahren (Regulierungsperiode) ein bestimmtes Budget für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird (Erlösbergrenze). Ihnen werden zudem Effizienzsteigerungsvorgaben gemacht, die sich aus einem Effizienzvergleich der Netzbetreiber untereinander ergeben. Innerhalb der Erlösbergrenze können die Netzbetreiber unternehmerisch frei entscheiden, wie sie diese Effizienzvorgaben erfüllen. Übertreffen sie die Effizienzvorgaben, dürfen sie die zusätzlichen Einnahmen für die Dauer der laufenden Regulierungsperiode behalten. Nach Einschätzung der BNetzA hat sich das geltende Anreizregulierungssystem grundsätzlich bewährt. Es hat keine Negativauswirkungen auf die Investitionstätigkeit der Strom- und Gasnetzbetreiber. Die Versorgungsqualität ist trotz realisierter Effizienzsteigerungen weiterhin hoch.


Angesichts der neuen und weiter steigenden Anforderungen aufgrund der Energiewende sieht die Bundesnetzagentur im Stromverteilernetzbereich trotzdem die Notwendigkeit für Anpassungen. So schlägt sie vor, dass der Zeitverzug zwischen Investition und deren Erlöswirksamkeit beim Erweiterungsfaktor beseitigt werden soll. Mit dem Erweiterungsfaktor werden im Verteilernetzbereich Investitionskosten für den Netzausbau abgebildet. Ziel ist es, die Investitionsbedingungen energiewendefreundlicher auszugestalten.

Weiterhin sollen Regelungen geschaffen werden, die den Netzbetreiber anreizen, in intelligente Lösungen zu investieren („Intelligenz statt Leitung“). Die Verteilernetzstudie des BMWi vom September 2014 sieht ein

Einsparpotenzial beim notwendigen Verteilnetzausbau von ca. 10 - 20 Prozent durch den Einsatz intelligenter Lösungen gegenüber konventioneller Netzausbauplanung. Um dieses Potenzial zu heben, soll ein Rahmen geschaffen werden, der es dem Netzbetreiber erlaubt, Effizienzgewinne u. a. aus intelligenten Lösungen über die Dauer einer Regulierungsperiode hinaus zu behalten.

Darüber hinaus schlägt die BNetzA vor, das Instrument der Investitionsmaßnahme, das bisher Erweiterungen in den Übertragungsnetzen und auf 110 kV-Ebene regelt, auf besonders von der Energiewende betroffene Verteilernetzbetreiber auszuweiten, um deren besondere Situation angemessen zu berücksichtigen. Abschließend werden im Evaluierungsbericht verschiedene Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen, die den Verwaltungsaufwand der Netzbetreiber und der Regulierungsbehörden verringern sollen.

Der Evaluierungsbericht findet sich auf der Internetseite der BNetzA unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Evaluierung_Anreizregulierung/EvaluierungAnreizregulierung.

BMW i Eckpunkte für einen „Modernen Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze“ vorgelegt

Aufbauend auf dem Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung der Anreizregulierung und auf den Vorarbeiten in der BMW i-Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ hat das BMW i Eckpunkte für einen „Modernen Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze“ vorgelegt. Über die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bestimmt sich, wieviel Geld Netzbetreiber (Strom und Gas) für den Betrieb und die Erweiterung ihrer Energienetze über die Netzentgelte vereinnahmen dürfen.

Mit dem Eckpunkt Papier kündigt das BMW i fünf Schwerpunkte für die Novellierung an:

1) Verbesserung der Investitionsbedingungen

Nach der heutigen Regelung werden getätigte Investitionen erst mit einem Zeitverzug von bis zu sieben Jahren (mit dem Beginn einer neuen Regulierungsperiode) erlöswirksam. Dieser Zeitverzug soll beim Erweiterungsfaktor beseitigt werden, um notwendige Investitionen in den Um- und Ausbau von Netzen zu erleichtern. Zudem soll die Zielgenauigkeit des Erweiterungsfaktors erhöht werden, um Über- und Unterdeckungen der tatsächlich angefallenen Kosten zu verhindern. Auch für Investitionen in intelligente Technologien soll geprüft werden, ob es bei den Instrumenten der Anreizregulierung Anpassungsbedarf gibt.

Um der Situation solcher Verteilernetze gerecht werden, die aufgrund der Energiewende besonders gefordert sind, könnte zudem eine Öffnung der Investitionsmaßnahme (bisher nur Übertragungsnetz) für die Verteilernetze erfolgen. Allerdings bedarf es zur Bestimmung einer besonderen Betroffenheit objektiver Kriterien.

2) Stärkung von Effizianzanreizen

Netze sind natürliche Monopole, es besteht kein direkter Wettbewerb zwischen Netzbetreibern. Mit der Anreizregulierung wird der fehlende Effizienz Wettbewerb nachgebildet. Der Effizienzvergleich ist das Kernstück der Anreizregulierung.

Nach Auffassung des BMW i soll die BNetzA mehr Freiraum bei der Auswahl der Effizienzvergleichsparameter erhalten, gleichzeitig aber die Auswahl transparent darstellen. Ziel ist es, die Vielfalt der Netzbetreiber auf Grundlage realistischerer Effizienzwerte besser zu berücksichtigen. Die bisher erfolgte Effizienzwertfestsetzung anhand des besten Wertes aus vier unterschiedlichen Berechnungsmethoden soll durch einen Durchschnittswert ersetzt werden. Zudem soll in Zukunft beim Effizienzvergleich von konstanten Skalenerträgen ausgegangen werden, also die Größe des Netzbetreibers unberücksichtigt bleiben. Hintergrund ist, dass fast alle kleineren Netzbetreiber das vereinfachte Verfahren nutzen und damit ohnehin nicht Teil des Effizienzvergleichs sind (siehe 3)).

Effizienzgewinne aufgrund von Investitionen in intelligente Technologien sollen mit Hilfe eines Effizienzbonus in die folgende Regulierungsperiode (teilweise) übertragen werden können. Hintergrund ist, dass der Nutzen einer Investition in intelligente Technik gegebenenfalls nicht vollständig in der laufenden Regulierungsperiode realisiert wird.

3) Vereinfachung des Regulierungsrahmens

80 Prozent der Verteilernetzbetreiber verwenden das vereinfachte Verfahren. Hier sieht das BMW i vor, eine Absenkung der Schwellenwerte auf 7.500 angeschlossene Kunden bei Gas und 15.000 angeschlossene Kunden bei Strom zu prüfen. Dies sei möglich, da sich das Verfahren der Anreizregulierung inzwischen eingespielt habe, sodass der Aufwand für die Beteiligten gesunken ist. Ziel ist es zudem, den Effizienzvergleich belastbarer zu machen und mögliche Ineffizienzen zu heben.

Administrative Entlastung soll durch die Möglichkeit einer periodenübergreifenden Saldierung des Regulierungskontos (Ausgleich von temperaturbedingten Nachfrageschwankungen), bei der Prüfung der Umlaufvermögens, bei der Handhabung von Teilnetzübergängen und bei grenzüberschreitenden Kostenaufteilungsentscheidungen erreicht werden.

4) Erhöhung der Transparenz

Die Ergebnisse der Anreizregulierung sollen – unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen - transparenter dargestellt werden. Dadurch sollen u. a. Investitionsbedingungen verbessert werden.

5) Qualitätssicherung

Das BMWi greift die Forderung des DIHK auf, auch für Versorgungsunterbrechungen von weniger als drei Minuten ein Monitoring durchzuführen. Gerade industrielle Verbraucher mit sensiblen Prozessen sind auf eine gleichmäßige Stromversorgung angewiesen. Das Monitoring soll durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

Quelle: DIHK

Marktanalysen zu EE-Technologien und Fahrplan zur Einführung von Ausschreibungen vorgelegt

Das BMWi hat verschiedene Marktanalysen zu den einzelnen EE-Technologien vorgelegt. Sie dienen der Vorbereitung auf die Einführung von Ausschreibungen zur Bestimmung der Förderhöhe. Ziel ist, bis Ende 2016 neben den PV-Freiflächenanlagen erste Ausschreibungsrunden starten zu können. Noch nicht erschienen ist die Analyse zu Biomasse und Wasserkraft.

Die wichtigsten Ergebnisse in der Übersicht:

PV-Dachanlagen

- Es besteht ein Potenzial auf Dachflächen von 75 GW.
- Der Eigenerzeugungsanteil bestimmt im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeit, da die Vergütungssätze für eine vollständige Einspeisung meist zu gering sind.
- Die Realisierungszeiträume sind die kürzesten aller EE-Technologien.

Wind an Land

- Die Stromgestehungskosten liegen derzeit zwischen 5,5 und 9 Cent/kWh.
- Die Mehrzahl der Potenziale befindet sich im Bereich zwischen 7,5 und 9 Cent/kWh.
- Um den Zielkorridor von 2.500 MW in den nächsten zwanzig Jahren zu halten, müssten brutto zwischen 3 und 7 GW installiert werden.
- Vom Projektstart bis zur Stromeinspeisung vergehen im Schnitt fünf Jahre.
- Der Anteil kleiner Windparks mit weniger als 6 Anlagen liegt bei über 60 Prozent.

Windenergie auf See

- Ausschreibungen sollen für alle Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb gehen.
- Bis 2020 sind Kostendegressionen zwischen 20 und 40 Prozent erreichbar.
- Entscheidend für die Kostendegression ist insbesondere auch die Synchronisation zwischen Windparkbau und Netzanschluss.
- Die Potenziale in der Ostsee und den Zonen 1 bis 3 in der Nordsee (küstennahe Zonen) bieten Platz für ca. 25.000 MW.
- Die bereits genehmigten Windparks reichen fast aus, um die Ziele bis 2025 zu erreichen.

Tiefengeothermie

- Das technische Stromerzeugungspotenzial wird auf 15 bis 132 TWh geschätzt.
- Es ist allerdings nur zu hohen Kosten erschließbar.

Folgenden Zeitplan hat sich das Ministerium für die Einführung der Ausschreibungen gesetzt:

- März bis Juni 2015: Erarbeitung von Eckpunkten
- Juni/Juli 2015: Einleitung der Konsultation zu den Eckpunkten
- August/September 2015: Frist zur Stellungnahme
- Januar 2016: Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf
- Februar/März 2016: Kabinett
- Herbst 2016: Genehmigung durch die EU-Kommission
- Ende 2016: Start der ersten Ausschreibungsrunden

Die Marktanalysen finden sich unter:


 http://www.erneuerbare-energien.de/SiteGlobals/EE/Forms/Listen/Publikationen/Publikationen_Formular.html?oneOfTheseWords=Suchbegriff+eingeben.

BNetzA gibt erste Runde für PV-Freiflächenanlagen bekannt

Die erste Runde der Ausschreibungen für PV-Freiflächen hat begonnen. Auktioniert werden 150 MW. Bis zum 15. April 2015 haben Investoren die Gelegenheit, Gebote einzureichen. Der Höchstpreis beträgt 11,29 ct/kWh. Zwei weitere Runden werden dieses Jahr zum 01. August und 01. Dezember noch folgen.

Angewendet wird in der ersten Runde das Verfahren „pay as bid“. Das bedeutet: Investoren bekommen eine Förderung in der Höhe des eingereichten Gebots. Gebote bekommen solange einen Zuschlag, bis das Volumen der jeweiligen Runde erreicht wurde. In den beiden folgenden Runden wird dann das sog. uniform pricing angewendet. Entscheidend für die Ermittlung der Förderhöhe ist dann das jeweils höchste bezuschlagte Gebot, das die Förderhöhe für alle Anlagen, die einen Zuschlag bekommen, bestimmt.

Umfangreiche Informationen zur Ausschreibung wie z. B. eine Checkliste bei Gebotsabgabe findet sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institution/en/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/PV-Freiflaechenanlagen_node.html.

Belastung mit Feinstaub sinkt, Stickstoffdioxidbelastung bleibt hoch


Die vorläufige Auswertung der Daten zur Luftschadstoffbelastung an den mehr als 500 Messstationen durch das Umweltbundesamt (UBA) für das Jahr 2014 hat ergeben, dass die Feinstaubbelastung (PM10) deutlich gesunken ist. Bei Stickstoffdioxid (NO₂) lagen die Werte dagegen bei circa der Hälfte der Messstationen über dem zulässigen Jahresmittelwert.

Laut UBA war 2014 eines der Jahre mit den niedrigsten Feinstaubbelastungen. Nach den bisher ausgewerteten Daten wurde der PM10-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ an keiner der Messstellen überschritten. Der PM10-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ war nur an 10 Prozent der Luftmessstationen erhöht. Nach Auskunft des UBA wirke sich vor allem der Anteil der Holzfeuerungen negativ auf die Feinstaubbelastung aus. Diese seien höher als die Feinstaubbelastungen durch den Straßenverkehr. Beim Stickstoffdioxid lag dagegen rund die Hälfte der verkehrsnahen Messstationen über dem zulässigen Jahresmittelwert von 40 µg/m³.

Das UBA hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Auswertung der Daten handelt. Die endgültige Auswertung wird im Mai 2015 erfolgen.

Wegen der Stickstoffdioxidbelastung hat die EU-Kommission im Herbst 2014 auch ein sogenanntes Aufforderungsschreiben an Deutschland versandt. Deutschland wurde darin aufgefordert, darzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um die Stickstoffdioxid-Grenzwerte einzuhalten.

Weitere Daten zur Auswertung der Luftschadstoffe finden sich unter:

 <http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/luftqualitaet-2014-stickstoffdioxid-wird-schadstoff>.

Verdunstungskühlanlagen: VDI-Richtlinie veröffentlicht, Verordnung angekündigt

Nach mehreren Legionellen-Ausbrüchen in Deutschland erarbeitete der VDI die VDI-Richtlinie 2047 Blatt 2 „Rückkühlwerke – Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen“ (VDI-Kühlturmregeln), um technische Regeln für einen hygienegerechten Bau und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen zu schaffen. Sie wurde im Januar 2014 als Gründruck und im Januar 2015 als Weißdruck und damit in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht.

Da das Bundesumweltministerium (BMUB) in den beiden Eckpunktepapieren zur geplanten Verordnung über Verdunstungskühlanlagen aus dem Jahr 2014 an mehreren Stellen auf die VDI-Richtlinie 2047 Blatt 2 Bezug nahm, ist zu erwarten, dass sich auch der vom BMUB angekündigte Verordnungsentwurf über Verdunstungskühlanlagen auf die VDI-Richtlinie beziehen wird und Maßnahmewerte als auch Überwachungsintervalle in der Verordnung ähnlich dem Richtlinienkonzept ausgestaltet werden. Ein Arbeitsentwurf der Verordnung ist gegenwärtig seitens des BMUB für Frühjahr 2015 angekündigt.

Die VDI-Richtlinie ist nach Veröffentlichung auch Stand der Technik. Sie sieht bestimmte Anforderungen an die Planung, Konstruktion, Errichtung sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Verdunstungskühlanlagen vor. Nicht erfasst sind Naturzugkühltürme mit einer Leistung von mehr als 200 Megawatt. Gegenstand der VDI-Richtlinie sind zudem Empfehlungen für die Qualifizierung von Personal zum Umgang mit den entsprechenden Hygieneanforderungen.

Besondere Bedeutung für Anlagenbetreiber dürften die Teile der VDI-Richtlinie zum Betrieb und zur Instandhaltung haben. Es werden u. a. Hygienekontrollen in Form von Inspektionen und mikrobiologischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Im Kühlwasser soll in einem engen Intervall (empfohlen: monatlich, mindestens: vierteljährlich) die Konzentrationen an Legionellen und *Pseudomonas aeruginosa* sowie die Koloniezahl bestimmt werden. Angestrebt wird eine Legionellenkonzentration im Kühlwasser von weniger als 100 KBE/100 ml (KBE: koloniebildende Einheit). Bei höheren Konzentrationen ist ein gestuftes Maßnahmenprogramm zur Ursachen-suche und Wiederherstellung des hygienischen Betriebs vorgesehen (bei 100 bis 1.000 KBE/100 ml ist eine erneute Untersuchung vorgesehen, bei 1.000 bis 10.000 KBE/100 ml soll eine sofortige Behandlung mit Bioziden erfolgen und es sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden und bei mehr als 10.000 KBE/100 ml müssen unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen und die Anlage gegebenenfalls außer Betrieb genommen werden).
- Als weitere Möglichkeit zur Feststellung der Bakterienbelastung nennt die VDI-Richtlinie die Eigenüberwachung durch den Betreiber (betriebsinterne Kontrolle). Feste Intervalle führt die VDI-Richtlinie dafür nicht an, nennt als mögliche Option eine 14-tägige Überprüfung.

Weitere Informationen auf der Website des VDI unter: http://www.vdi.de/richtlinie/vdi_2047_blatt_2-ruECKkuehlwerke_sicherstellung_des_hygienegerechten_betriebs_von_verdunstungskuehlanlagen_vdi/.

BMUB informiert über aktuellen Stand zur TA Luft

Bei den im März 2015 vorgestellten Plänen des Bundesumweltministeriums (BMUB) zur TA Luft handelt es sich um eine Konkretisierung der bereits im Juni 2014 vorgestellten Eckpunkte. Dabei betonte das Ministerium, dass die bisherige Struktur der TA Luft – die zuletzt 2002/25 novelliert wurde – beibehalten werden soll.

Anpassungsbedarf ergebe sich aber insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung des Standes der Technik. Geplant seien daher Änderungen im gesamten Immissions- und Emissionsteil der TA Luft. Sowohl allgemeine Grenzwerte als auch spezielle Vorgaben für bestimmte Anlagearten werden überarbeitet. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Implementierung der sog. BVT-Schlussfolgerungen, die sich aus der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ableiten. Dies schließt „Kriterien“ wie beispielsweise Energieeffizienz miteinbezogen werden. Zudem sollen neue Anlagearten (Folien- und Pelletherstellung) sowie ein Immissionswert für Feinstaub (PM_{2,5}) in die TA Luft aufgenommen werden.

Darüber hinaus plant das BMUB die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIFL) als Anhang in die TA Luft aufzunehmen. Gleiches gilt für Vorgaben zur Verträglichkeit in Bezug auf Stickstoff- und Säureeinträge in FFH-Gebieten (Stichwort: „Critical Loads“).

Diskussionen gibt es laut BMUB derzeit noch bei dem sog. Irrelevanzkriterium nach der bisherigen Nummer 4.2.2 der TA Luft. Danach sind Vorhaben dann genehmigungsfähig, wenn die geplante Immissionszunahme

durch eine neue Anlage im Verhältnis zur Gesamtimmissionsbelastung nicht ins Gewicht fällt, wenn sie also irrelevant ist. Die Grenze liegt derzeit bei drei Prozent des Immissions-Jahreswertes für ein Gebiet. In der Diskussion ist hier eine Absenkung auf ein Prozent. Zudem soll künftig die Gesamtanlage im Fokus stehen: Bisher ist es aber bei der Erweiterung von Anlagen ausreichend, dass die Immission des Änderungsvorhabens unterhalb des Irrelevanzkriteriums liegt; zukünftig soll es auch bei Änderungen auf die Immissionen durch Gesamtanlage ankommen.

Aufgrund der europäischen Neueinstufung von Formaldehyd als krebserregend und erbgutschädigend, die ab Januar 2016 bindende Wirkung entfaltet, sollen auch neue Emissionswerte für Formaldehyd in der Luft bestimmt werden. Übergangsweise soll der Bund-/Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) Vorgaben zu Formaldehyd-Emissionen in Form einer Vollzugsempfehlung machen, die später in der TA Luft übernommen wird. Ein Entwurf der Vollzugsempfehlung soll nach Ostern vorgelegt und mit der Industrie diskutiert werden. Die hohe Bedeutung von Formaldehyd liegt in seinem ubiquitären Vorkommen.

Zeitplan:

Voraussichtlich Mitte April wird das BMUB einen Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vorlegen, der anschließend über einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten in einem „breiten Dialog“ mit den Interessenträgern diskutiert werden soll. Im Herbst 2015 soll darauf aufbauend dann ein Referentenentwurf vorgelegt werden, der in das vorgesehene Rechtssetzungsverfahren eingeht. Nach einer förmlich Verbändeanhörung wird der Entwurf damit im zweiten Halbjahr 2016 in das Bundeskabinett und den Bundesrat eingebracht. Sofern sich Bundesregierung und Bundesrat schnell einigen, könnte das Verfahren bereits Anfang 2017 abgeschlossen sein.

Nachdem die neue TA Luft verabschiedet wurde soll alle zwei Jahre eine neue Lesefassung erscheinen, die die jeweils neuen BVT-Vorgaben wiedergibt.

Quelle: DIHK


Änderung beim Inverkehrbringen und der Rücknahme von Elektrogeräten

Am 11. März 2015 wurde vom Bundeskabinett der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), mit dem die geänderte EU-Altgeräte-Richtlinie (WEEE) umgesetzt, wird beschlossen. Nun werden der Bundestag und Bundesrat darüber entscheiden. Es wird erwartet, dass die Regelung noch dieses Jahr veröffentlicht wird. Für Hersteller von Elektro- sowie Elektronikgeräten, Händler und Kommunen werden sich einige Änderungen ergeben. Daher gilt es sich frühzeitig vorzubereiten, da bei einer Rücknahmepflicht, der nötige Platz für die Bereitstellung der angenommenen Altgeräte vorhanden sein muss.

Insbesondere die neuen Rücknahmeverpflichtungen des Handels (§ 17 des Entwurfes) sind hier von Interesse. Demnach sollen Händler ab 400 m² Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte Altgeräte nur bei Neukauf (1:1) zurücknehmen müssen. Dies gilt für gleiche Gerätearten und Gerätefunktionen unabhängig von der Gerätegröße am Ort oder in Nähe der Abgabe und muss unentgeltlich erfolgen. Zudem besteht für diese Händler eine Altgeräte-Rücknahmepflicht auch ohne Neukauf (0:1) bei einer äußeren Abmessung von max. 25 cm Kantenlänge und in haushaltsüblichen Mengen. Die diskutierte 1:1-Rücknahmepflicht für alle Händler von Elektro- oder Elektronikgeräten unabhängig von der Verkaufsfläche kommt damit nicht. Hier wären auch Händler betroffen gewesen die beispielsweise Taschenlampen, Uhren oder sonstige Kleingeräte verkauft hätten. Somit erhöht sich zwar die Anzahl der Erfassungsstellen, bleibt aber im überschaubaren Rahmen. Da nicht die gesamte Verkaufsfläche als Bemessungsgrenze gilt, sondern nur die reine Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte, ist zu erwarten, dass primär Elektro-, Fach- und eventuell Baumärkte betroffen sind. Zu beachten ist, dass beim Internethandel, die Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräte als Vergleichsgröße herangezogen wird.

Ausländische Internethändler oder Direktvertreiber müssen darüber hinaus eine eigene Niederlassung in Deutschland eröffnen oder einen Bevollmächtigten berufen.

Der Entwurfstext findet sich auf der Website des BMUB unter:

 <http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/ruecknahme-von-elektro-altgeraeten-wird-neu-geregelt/>.

Entwurf für Novelle der GewAbfV vorgelegt

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Arbeitsentwurf für die „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von Abfällen aus technischen Bauwerken“ vorgelegt. Hintergründe und Zielsetzung der Novelle sind u. a.:

- breitere Betroffenheit bei Getrennthaltung,
- getrennte Erfassung und Verwertung von Siedlungsabfällen,
- Regelungen für Bauabfälle,
- kommunaler Pflichtbehälter,
- Recycling und Vorbehandlung von Gewerbeabfällen, Bau- und Abbruchabfällen.

Die Anhörung der Kommunen fand am 11. März und die der Wirtschaft am 24. März 2015 statt. Sollte dabei Änderungsbedarf entstehen, wird der Entwurf angepasst, bevor er dann als offizieller Referentenentwurf veröffentlicht wird.

Aus dem Arbeitsentwurf ist festzuhalten:

- Nach § 1 ist der VO-Anwendungsbereich bedeutend erweitert worden: Betroffen sind künftig alle Abfallerzeuger und -besitzer sowie Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle und sonstiger aus dem Rückbau, der Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke stammender Abfälle. Geregelt werden deren Erfassung, Vorbehandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung.
- In § 3 wird die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen geregelt.
- Nach § 4 sind gemischte Erfassungen der anfallenden Abfälle – ausgenommen Glas und Bioabfälle – einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) zuzuführen.
- § 5 enthält eine Kleinmengenregelung, wonach Erzeuger und Besitzer bei denen sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, die Möglichkeit der gemeinsamen Erfassung in einem Behältnis haben.
- Bei der Vorbehandlung müssen mindestens 85 Masseprozent werthaltige Abfälle aussortiert werden (§ 6). In zwei Jahren sind zudem mindestens 50 Masseprozent der sortierten Fraktion einem Recyclingverfahren zuzuführen.
- Die §§ 7 und 8 regeln die grundsätzlichen Anforderungen an Bau- und Abbruchabfällen.
- Wenn nach § 9 gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle durch den Erzeuger und Besitzer nicht verwertet werden, wird die Überlassung an den öffentlichen Entsorgungsträger (sofern durch diesen nicht ausgeschlossen) und die Nutzung mindestens eines Abfallbehälters dafür vorgeschrieben (Pflichtbehälter).

Novellierte Betriebssicherheitsverordnung gilt ab Juli 2015

Die Bundesregierung hat Anfang Januar 2015 die neugefasste Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die geänderte Gefahrstoffverordnung verabschiedet. Die Änderungen treten am 01. Juni 2015 in Kraft. Mit der geänderten BetrSichV soll dem Arbeitgeber, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln erleichtern. Dazu wird die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung strukturell neu gestaltet. Zudem werden Doppelregelungen u. a. zur Gefahrstoffverordnung und zum neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (AwSV) bei bestimmten Dokumentationen und Prüfungen beseitigt.

Aus Sicht der Politik dient die neue Verordnung

- besonderen Unfallschwerpunkten Rechnung zu tragen (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen),
- besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung festzulegen und
- ergonomische und psychische Belastungen zu berücksichtigen.

Die materiellen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz finden sich künftig ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung. Damit wird eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ermöglicht. Das Explosionsschutzdokument wird Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung.

Die Verordnung findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/verordnung-neuregelung-anforderungen-arbeitsschutz-verwendung-arbeitsmittel-gefahrstoffe.pdf?__blob=publicationFile.

BMUB legt Indikatorenbericht zur biologischen Vielfalt vor

Die biologische Vielfalt ist in Deutschland weiterhin rückläufig, somit sterben weiterhin heimische Arten aus oder haben in Deutschland keinen Lebensraum mehr. Zu diesem Ergebnis kommt der „Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“, der am 04. Februar 2015 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Auf Basis der 2007 beschlossenen Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt legt das Bundesumweltministerium (BMUB) alle zwei Jahre einen Bericht vor, der den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität in Deutschland anhand von 19 Einzelindikatoren darstellt. Der aktuelle Bericht kommt nun zu dem Schluss, dass bei den meisten Indikatoren der Ist-Zustand deutlich von den festgelegten Zielen abweicht. Einigen positiven Trends, wie z. B. bei der nachhaltigen Forstwirtschaft oder dem ökologischen Landbau, stehen laut BMUB noch große Defizite gegenüber. Dies gilt vor allem für den Schlüsselindikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“. Hier gehe die Schere zwischen dem Ist- und Zielwert sogar immer weiter auseinander.

Die wichtigsten Ursachen für den Rückgang der Artenvielfalt sind dem Bericht zu Folge die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen sowie großräumige Stoffeinträge (z. B. Nährstoffe).

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks kündigte vor diesem Hintergrund „zusätzliche Anstrengungen“ an, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Noch 2015 soll eine Initiative zur Bekämpfung der Defizite vorgestellt werden.

Der Indikatorenbericht 2014 steht auf der Website des BMUB zum Download bereit unter: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/indikatorenbericht_2014_biology_diversity_bf.pdf.

Interesse am Umweltmanagementsystem EMAS wieder steigend

Eine positive Entwicklung verzeichnet der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) bei der Beteiligung von Unternehmen und anderen Organisationen am europäischen Umweltmanagement-System "EMAS" im vergangenen Jahr. EMAS bzw. Öko-Audit ist vor 20 Jahren etabliert worden. EMAS-Organisationen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Umwelleistung über gesetzliche Anforderungen hinaus. Im Unterschied zu ISO 14001 verlangt EMAS von den Teilnehmern, eine Umwelterklärung zu erstellen und diese von einem zugelassenen unabhängigen Umweltgutachter für gültig erklären zu lassen.

2014 hat sich die Zahl der EMAS-Registrierungen stabilisiert. Gleichzeitig ist die Zahl der Standorte, an denen die registrierten Organisationen EMAS betreiben, deutlich gestiegen. Zum Jahresende waren 1.223 Organisationen mit 1.926 Standorten in dem von Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geführten Register verzeichnet.

Im Branchenvergleich legte dabei vor allem das verarbeitende Gewerbe zu, das mit 553 Registrierungen fast die Hälfte der Teilnehmer stellt. Regional sind Baden-Württemberg und Bayern besonders gut vertreten. Insgesamt hat sich bis Ende 2014 die Zahl der in EMAS registrierten Organisationen beschäftigten Mitarbeiter auf 785.000 erhöht.

Die Auswertung zur Entwicklung von EMAS im Jahr 2014 findet sich auf der Website des DIHK unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt/umweltmanagement>. Hier finden sich auch weitere Informationen zu EMAS und eine Liste der EMAS-Registrierungsstellen bei den IHKn.

EUROPÄISCHE UNION

Die Umweltpolitik der EU-Kommission in 2015

Rückzug des Kreislaufwirtschaftspaketes – Arbeiten an der NEC-Richtlinie gehen weiter

Am 16. Dezember 2014 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2015 vorgelegt. Der Fokus der neuen EU-Kommission unter Präsident Jean-Claude Juncker liegt demnach auf der Schaffung Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen sowie dem Bürokratieabbau. Im Arbeitsprogramm hat die EU-Kommission – im Sinne einer „besseren Rechtsetzung“ – angekündigt, 80 von 450 Gesetzesentwürfen der Vorgänger-Kommission zurückzuziehen. Aus dem Umweltbereich waren hiervon vor allem das Kreislaufwirtschafts- und das Luftreinhaltapakete betroffen.

Am 07. März 2015 hat die EU-Kommission abschließend den Rückzug von 73 der 80 ursprünglich avisierten Legislativvorschläge bestätigt. Hierzu zählt weiterhin das Kreislaufwirtschaftspaket, das insgesamt sechs EU-Richtlinien zu Müllentsorgung, Recycling und Abfallvermeidung novellieren sollte. Allerdings hat die EU-Kommission mehrfach betont, dass noch 2015 ein „ambitionierterer und umfassenderer“ neuer Entwurf vorgelegt werden soll.

Unter den sieben Gesetzesvorschlägen, die die EU-Kommission nun doch nicht zurückzieht, befindet sich die Novellierung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie). Diese war Teil des im Dezember 2013 vorgelegten Luftreinhaltepaketes. Die Arbeiten hieran in Rat und Europaparlament gehen damit wie ursprünglich vorgesehen weiter.



Die entsprechende Pressemitteilung der EU-Kommission (auf Englisch) findet sich unter:

 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4567_en.htm.

Programm der lettischen EU-Ratspräsidentschaft aus Umweltperspektive

Am 01. Januar 2015 hat Lettland turnusgemäß die Ratspräsidentschaft von Italien übernommen. In dem entsprechenden Arbeitsprogramm wurden unter anderem die geplanten Aktivitäten in der Umweltpolitik für die kommenden sechs Monate vorgestellt. Dabei verfolgen die Letten generell den Ansatz, laufende Initiativen weiterzuführen. Im Mittelpunkt soll die Verbesserung der Lebensqualität für die EU-Bürger stehen, insbesondere durch Fortschritte bei der Luftqualität.

Vor dem Hintergrund des erwarteten Zwischenstandberichts zur EU-Biodiversitätsstrategie 2020 planen die Letten für den 26. und 27. Mai 2015 eine Konferenz zu Biodiversität und Naturschutz in Riga. Eine Rolle dürften dabei auch die Pläne der EU-Kommission spielen, die Natura 2000-Richtlinien im Rahmen des Entbürokratisierungsprogramms REFIT zu überarbeiten.

Darüber hinaus fallen die Umwelträte am 06. März und am 15. Juni 2015 in die lettische Präsidentschaft. Im März wird es unter anderem um den Bereich Ressourceneffizienz und „grünes Wachstum“ gehen. Konkret um die Integration in das „Europäische Semester“ ( <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-semester/>) und die Europa 2020-Strategie ( http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm). Der Umweltrat im Juni wird sich neben Klimathemen der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) widmen und versuchen, hier eine politische Einigung herbeizuführen.

Darüber hinaus plant die lettische Präsidentschaft im Rahmen der „Energieunion“ den Energiebedarf zu reduzieren und die Energieeffizienz zu steigern. Mögliche Stellschrauben sind hierbei die Ökodesign- und die Energiekennzeichnungsrichtlinie.

Das komplette Programm der lettischen Ratspräsidentschaft (auf Englisch) findet sich unter:

 https://eu2015.lv/images/PRES_prog_2015_EN-final.pdf.

Europäische Umweltagentur legt Umweltzustandsbericht vor

Am 03. März 2015 veröffentlichte die EU-Umweltagentur (EUA) ihren fünfjährigen Bericht zum Zustand der Umwelt in Europa. Trotz positiver Entwicklungen bei der Luft- und Wasserqualität, der Abfallvermeidung oder dem Ausstoß von Treibhausgasen sieht die EUA viele Ziele des 7. EU-Umweltaktionsprogrammes gefährdet und fordert grundlegende Veränderungen in den Produktions- und Konsumsystemen.

Der Bericht „Die Umwelt in Europa: Zustand und Ausblick 2015“ (<http://www.eea.europa.eu/soer-2015/synthesis/die-umwelt-in-europa-zustand>) zeigt auf Basis von nationalen und globalen Datensätzen die aktuellen Umwelt-, Klima- und Energietrends in Europa auf. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Wasser und Luft in Europa heute sauberer sind, weniger Müll wird auf Deponien gelagert und mehr Ressourcen recycelt werden.

Europa sei jedoch immer noch weit von dem im Siebten Umweltaktionsprogramm der EU 2013 (<http://ec.europa.eu/environment/newprg/index.htm>) festgelegten Ziel entfernt, ein gutes Leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten bis 2050 zu ermöglichen. Hierzu reichten weder die derzeit ergriffenen umweltpolitischen Maßnahmen noch wirtschaftlich und technologisch motivierte Effizienzsteigerungen aus. Vielmehr seien ehrgeizigere Schritte und eine grundlegende Veränderungen in den Produktions- und Konsumsystemen erforderlich.

Wesentliche Ergebnisse für einzelne Umweltbereiche sowie bereits angelaufene oder geplante Maßnahmen der EU-Kommission:

Ressourceneffizienz/Kreislaufwirtschaft

Die Ressourceneffizienz ist in den vergangenen Jahren laut Bericht um 19 Prozent gestiegen, ebenso die Recyclingquoten. Gegenüber 22 Prozent im Jahr 2004 erzielten die untersuchten Länder im Jahr 2012 eine durchschnittliche Recyclingquote von 29 Prozent. Das Abfallaufkommen ist gesunken und weniger Abfälle wurden auf Deponien gelagert. Dennoch sieht der Bericht Europa noch weit von einer Kreislaufwirtschaft entfernt. Es gebe noch ein großes Potenzial beim Recyceln von Gütern und der Energierückgewinnung.

Mit einer überarbeiteten Kreislaufwirtschaftsstrategie will die EU-Kommission dieses Problem angehen. Diese soll noch 2015 vorgestellt werden. Eine wichtige Rolle könnte hierbei die Ökodesign-Richtlinie spielen, die nach Aussage von EU-Umweltkommissar Karmenu Vella künftig nicht nur einen Mindestenergieeffizienzwert, sondern auch ein recycelbares Design bei Produkten vorschreiben könnte.

Biologische Vielfalt / Naturkapital

Die biologische Vielfalt in Europa nimmt weiter ab. Dies gilt insbesondere für Meere und Flüsse. Aber auch insgesamt gilt der Erhaltungszustand zahlreicher geschützter Arten und Habitate als ungünstig. Laut Bericht droht Europa das erklärte Ziel, den Biodiversitätsverlust bis 2020 aufzuhalten, zu verfehlen.

In einer neuen Studie der EU-Kommission zum Zustand der Natur in Europa wird das Thema derzeit detailliert untersucht. Die Studie wird im April 2015 präsentiert und in den „Fitness-Check der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einfließen. Der „Fitness-Check“ wird voraussichtlich Anfang 2016 abgeschlossen und Grundlage einer möglichen Revision (oder Zusammenlegung) der beiden EU-Naturschutz-Richtlinien sein (http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/index_en.htm).

Klimaschutz

Klimapolitik der EU ist erfolgreich: Die Treibhausgas-Emissionen sind seit 1990 trotz eines 45-prozentigen Wirtschaftswachstums um 19 Prozent gesunken. Die Nutzung fossiler Brennstoffe ist rückläufig, ebenso wie die Emissionen einiger Schadstoffe aus Verkehr und Industrie. Gleichzeitig ist der Anteil an erneuerbaren Energien am Energiemix stetig gestiegen. Die Klima- und Energieziele der EU werden daher bis 2020 voraussichtlich erfüllt. Der Bericht meldet allerdings Zweifel daran, dass die Zielvorgaben für 2050 – insbesondere eine CO₂-Emissionsverringerung um 80 bis 90 Prozent – mit der aktuellen Politik erreichbar sind.

Gewässerschutz

Durch umweltpolitische Maßnahmen konnte die Qualität des Trinkwassers sowie von Badegewässern verbessert und die Exposition gegenüber den wichtigsten gefährlichen Schadstoffen verringert werden.

Die Süßwasserqualität hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls verbessert, dennoch wird etwa die Hälfte aller EU-Binnengewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2015 keinen „guten ökologischen Zustand“ erreichen. Die Verschmutzung stammt dabei aus diffusen Quellen, wobei der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft als eine der Hauptursachen identifiziert wird.

Die EU-Kommission bekräftigt zum Gewässerschutz, dass der „gute ökologische Zustand“ durch eine effektive Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016-2021) erreicht werden kann. Dazu gehört u. a. eine zuverlässige Bewertung des Zustands der Gewässer, eine fundierte Ursachenforschung sowie aussagekräftige Angaben zum Umfang, dem zeitlichen Ablauf und der Finanzie-


zung geplanter Maßnahmen. Wichtig sei zudem, wasserpolitische Ziele mit anderen Politikbereichen zu vernetzen.

Luftverschmutzung

Die Luftqualität hat sich über die letzten Jahre deutlich verbessert. Jedoch ist die Luftverschmutzung laut Bericht immer noch einer der Hauptgründe für den vorzeitigen Tod vieler Menschen in der EU.

Als Gegenmaßnahme hatte die EU-Kommission bereits im Dezember 2013 ihr Programm „Saubere Luft für Europa“ vorgelegt. Die darin enthaltene Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) könnte bereits in den kommenden Monaten verabschiedet werden. Zudem laufen in Rat und Europaparlament die Arbeiten zur Novellierung der NEC-Richtlinie zur Begrenzung nationaler Emissionshöchstmengen. Entgegen der ursprünglichen Ankündigung in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 wird die EU-Kommission diesen Richtlinienvorschlag nicht zurückziehen.

Laut EUA-Bericht greifen aber auch diese Maßnahmen zu kurz, um die anhaltenden Schäden durch Luftverschmutzung zu vermeiden.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission zur Vorlage des Umweltberichtes sowie weiterführende Links finden sich unter:  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4534_de.htm.

Elektro- und Elektronikaltgeräte: EU-Richtlinie in Frankreich umgesetzt



Die europäische Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) wurde in Frankreich durch die Verordnung Nr. 2014-928 vom 19. August 2014 umgesetzt. Die Verordnung wird durch 5 Durchführungsverordnungen, die am 08. Oktober 2014 verabschiedet wurden, ergänzt.

Zukünftig können ausländische Unternehmen in Frankreich mittels eines Bevollmächtigten der Pflicht zur Rücknahme und Verwertung der von ihnen auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nachkommen. Im Falle von Versandhandel ist das ausländische Unternehmen wie bisher verpflichtet, die Rücknahme und Verwertung der von ihm auf den Markt gebrachten Geräte durchzuführen.

Seit Inkrafttreten des französischen Elektrogerätegesetzes in 2005 vertritt die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer Unternehmen gegenüber den französischen Rücknahmesystemen und hat ihre Dienstleistung an die Erfordernisse der neuen Gesetzgebung angepasst.

Die deutsche Übersetzung der französischen novellierten Bestimmungen für Elektro- und Elektronikgeräte kann bestellt werden unter:

 http://www.francoallemand.com/fileadmin/ahk_frankreich/Dokumente/umwelt/Bestellformular_Umweltgesetzbuch_Art_543-172ff.pdf.

Kontakt: Frau Christa Geissinger, AHK Frankreich/ Abteilung Umwelt,  00 33 (0)1 40 58 35 96,  cgeissinger@francoallemand.com.

TTIP soll keine Auswirkungen auf europäisches Chemikalienrecht haben

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP wurde in den letzten Monaten zunehmend die Frage aufgeworfen, inwiefern das EU-Chemikalienrecht hiervon beeinflusst werden könnte. Hierauf hat die EU-Kommission in einem Stakeholder-Meeting Ende November 2014 reagiert und klargestellt, dass die Chemikaliengesetze als solche nicht Teil der Verhandlungen sein werden.

Laut EU-Kommission, die die Verhandlungen für die europäische Seite mit den USA führt, soll TTIP unter keinen Umständen zu einer Aufweichung der europäischen Umwelt- und Gesundheitsstandards im Chemikalienbereich führen. Die zentralen EU-Chemikalienverordnungen REACH und CLP bleiben unverändert bzw. werden weiterhin wie vorgesehen implementiert. Durch die grundsätzliche Unterschiedlichkeit zwischen dem US-Gesetzesrahmen, insb. dem Toxic Substances Control Act (TSCA), und der REACH-Verordnung sei weder die vollständige Harmonisierung noch eine gegenseitige Anerkennung möglich.

Ziel der EU-Kommission ist (lediglich) eine Kooperation zwischen den jeweils verantwortlichen Regulierungsbehörden auf beiden Seiten des Atlantiks. Deren praktisches Vorgehen soll u. a. auf der Basis der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen besser aufeinander abgestimmt werden, um die Kos-

ten für alle beteiligten Akteure zu senken. Die Kooperation soll insbesondere folgende Bereiche umfassen: Priorisierung zu bewertender Chemikalien einschließlich Bewertungsmethoden, Förderung der Angleichung bei der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (auf Grundlage des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, GHS), neue Regelungsbereiche wie endokrine Disruptoren und Nanomaterialien sowie eine Verbesserung des Informationsaustausches über regulatorische Vorhaben.

Des Weiteren soll zukünftig die Verpflichtung bestehen, die jeweils andere Seite auf Kommentierungsmöglichkeiten bei der Bewertung oder Regulierung von Stoffen hinzuweisen und eingehende Kommentare und Anfragen stets zu beantworten. Dennoch bleiben die europäischen bzw. amerikanischen Behörden in ihren Entscheidungen vollkommen unabhängig.

In der Diskussion ist darüber hinaus die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Chemikalienfragen, die die Kooperation zwischen den europäischen und amerikanischen Behörden übernehmen und dabei relevante Stakeholder einbeziehen könnte.

In der jüngsten TTIP-Verhandlungsrunde wurde darüber hinaus verabredet, die Möglichkeit von Pilotprojekten im Bereich der Priorisierung zu bewertender Chemikalien sowie der Klassifizierung und Kennzeichnung zu prüfen, mit denen die praktische Machbarkeit von Kooperationen getestet werden kann.

Quelle: DIHK

REACH-Fachworkshop für KMU: „REACH – wie geht das?“

Das Umweltbundesamt (UBA) veranstaltet am 15. April 2015 in Berlin einen ganztägigen Workshop zur REACH-Registrierungsfrist 2018. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an KMU, die bisher nur wenige Erfahrungen mit REACH gesammelt haben. Im Mittelpunkt des Fachworkshops stehen Fragen zur Registrierungsvorbereitung, Unterstützungsangebote für Unternehmen und die umweltbezogene Stoffsicherheitsbeurteilung.


Weitere Informationen, die vorgesehene Tagesordnung sowie Online-Anmeldungen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/reach-in-der-praxis/reach-workshop-2015>.

REACH: Konsultation zum Zulassungsverfahren und Studie zu wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung

Die EU-Kommission führt aktuell eine Internet-Konsultation (bis zum 30. April 2015) zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH für geringe Stoffmengen und Ersatzteile durch. Mittlerweile befinden sich 31 Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften auf der Liste (<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>) zulassungspflichtiger Stoffe (Anhang XIV). Viele weitere werden in den nächsten Jahren folgen. Das Verfahren zur Erlangung einer entsprechenden Zulassung ist langwierig und komplex – und daher gerade für Kleinmengen von Stoffen häufig unverhältnismäßig teuer. Zudem gilt im Zulassungsverfahren keine Mengenschwelle wie bei der Registrierung von Stoffen (1t pro Jahr und Unternehmen). Dadurch ist die Betroffenheit bei Unternehmen groß.

Weitere Informationen sowie den Fragebogen zur Teilnahme (auf Englisch) findet sich unter: http://ec.europa.eu/growth/tools-data-bases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8081&lang=de&title=REACH%2DAuthorisation%2D%2D%2DConsultation%2Don%2Dapplications%2Dfor%2Dlow%2Dvolumes%2Dand%2Don%2Dextension%2Dof%2Dtransition%2Darrangements%2Dfor%2Duses%2Din%2Dlegacy%2Dspare%2Dparts%2D

Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine Studie zu allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen der REACH-Verordnung in Auftrag gegeben. Untersucht werden unter anderem die Vor- und Nachteile von REACH hinsichtlich der Marktstruktur, des Angebots für den Verbraucher sowie Auswirkungen auf den Wohlstand oder Kosten für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für Unternehmen. Ziel ist die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Korrektur von Fehlentwicklungen. Gleichzeitig sollen für die Wirtschaft positive Effekte von REACH-Mechanismen verstärkt werden. Sowohl Hersteller und Importeure von Stoffen als auch

die sog. nachgeschalteten Anwender und Händler sind aufgerufen, ihre Erfahrungen mit REACH anhand einer Online-Umfrage ( https://de.surveymonkey.com/s/REACH_Business_survey_DE) in die Studie einzubringen.

EU-Biozidprodukte-Verordnung: Hersteller und Importeure von Bioziden müssen Aufnahme in „Artikel 95-Liste“ sicherstellen


Die Biozidprodukte-Verordnung (BPV) gilt seit September 2013 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt müssen danach alle Biozide (z. B. Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel) auf ihre Wirkstoffe untersucht und bei der EU-Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden.

Ab September 2015 darf ein Biozidprodukt, das einen in der von der ECHA veröffentlichten Liste („Artikel 95-Liste“) aufgeführten Stoff enthält nur noch dann vermarktet werden, wenn der Stoff- oder Biozidproduktehersteller bzw. der jeweilige Lieferant für die entsprechende Produktart in der Liste aufgeführt ist. Wird ein Biozidprodukt von außerhalb der EU importiert, muss der Importeur in der Liste stehen.

Anbieter, die Biozidprodukte in Verkehr bringen, können anhand der „Artikel 95-Liste“ prüfen, ob ihre Lieferanten für die jeweiligen Produktarten gelistet sind und ggf. darauf drängen, dies bis zum 01. September sicherzustellen. Um in die Liste aufgenommen zu werden, müssen Unternehmen bei der ECHA ein Dossier oder aber eine Zugangsbescheinigung für ein Dossier eines anderen Unternehmens einreichen.

Betroffene Unternehmen sollten unbedingt rechtzeitig mit ihren entsprechenden Vorbereitungen beginnen. Nicht zuletzt die Kommunikation bzw. Verhandlungen über den Austausch von Daten in der Lieferkette können aufwendig sein. Zudem benötigt die ECHA Zeit zur Bewertung der Anträge und verlangt unter Umständen die Nachreichung zusätzlicher Daten.

Die aktuelle „Artikel 95-Liste“ (Stand: 30. Januar 2015) findet sich unter:

 http://www.echa.europa.eu/documents/10162/17287015/2015_active_substance_suppliers_en.pdf.

Diese Liste wird von der ECHA regelmäßig aktualisiert werden.

Weiterführende Informationen der ECHA zur Frist 01. September 2015 (auf Englisch) finden sich unter:

 <http://echa.europa.eu/de/biocides-2015>.

EFSA: Bisphenol A birgt keine Gesundheitsrisiken

Die EU-Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) präsentierte am 21. Januar 2015 eine umfassende Neubewertung des von Bisphenol A (BPA) ausgehenden Gesundheitsrisikos. Sie kommt dabei zu dem Schluss, dass BPA bei der derzeitigen Verbraucherexposition kein Gesundheitsrisiko darstellt, auch nicht für ungebohrne Kinder und Kleinkinder. BPA ist eine chemische Verbindung, die bei der Herstellung von bestimmten Lebensmittelkontaktmaterialien wie Mehrweg-Plastikgeschirr und Beschichtungen von Dosen verwendet wird. Im Jahr 2011 hatte die EU die Herstellung und den Import von BPA-haltigen Babyflaschen gestoppt, da Unklarheit über die gesundheitlichen Auswirkungen herrschte.

Weitere Informationen unter:  <http://www.efsa.europa.eu/en/corporate/doc/factsheetbpa150121-de.pdf>.

Aktueller Überarbeitungsstand einzelner BVT-Merkblätter

Die EU sieht eine regelmäßige Überarbeitung der abgeschlossenen BVT-Merkblätter vor. Es gibt zwar noch kein aktualisiertes Arbeitsprogramm, die Überarbeitung ist seit dem letzten jedoch vorangeschritten. Nachfolgend findet sich der aktuelle Überarbeitungsstand der jeweiligen BVT-Merkblätter für die einzelnen Branchen.

Kurz vor der Veröffentlichung als BVT-Schlussfolgerung stehen:

- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie (CWW)
- Herstellung von Platten auf Holzbasis (WBP)
- Nichteisenmetallindustrie (NFM)
- Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP)

In Überarbeitung befinden sich (Reihenfolge nach dem Fortschritt der Überarbeitung):

- Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)
- Großfeuerungsanlagen (LCP) (nächste Sitzung der nationalen Expertengruppe geplant)
- Abfallbehandlungsanlagen (WT)
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)
- Abfallverbrennung (WI)
- Konservierung von Holz und Holzzeugnissen (WPC)
- Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS)

Begonnen werden soll in 2015:

- Textilindustrie (TXT)
- Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte (SA)
- Stahlverarbeitung (FMP)

Weitere Informationen zum Sevilla-Prozess finden auf der Website des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess>) als auch des IVU-Büros (<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/index.html>).

Verordnungsvorschlag zu Konfliktmineralien wird im EU-Parlament diskutiert

Im März 2014 hatte die EU-Kommission eine Verordnung zum verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen aus Konfliktgebieten vorgeschlagen. Der Verordnungsvorschlag wird zurzeit im EU-Parlament diskutiert.

Die EU-Kommission setzt in ihrem Verordnungsvorschlag - im Unterschied zum Dodd-Frank Act - auf ein freiwilliges System der Selbstzertifizierung von Importeuren. Danach soll dieses System an die von der OECD entwickelten Standards zur Due Diligence entlang der Lieferkette von Rohstoffen aus Konfliktregionen und Risikogebieten angelehnt sein (<http://www.oecd.org/daf/inv/mne/GuidanceEdition2.pdf>). Jede natürliche oder juristische Person, die die Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konfliktregionen oder Risikogebieten in die EU importiert, soll sich nach dem Verordnungsvorschlag als „verantwortungsvoller Importeur“ durch eine Erklärung gegenüber einer einzurichtenden Stelle selbst zertifizieren können.

Im federführenden Ausschuss für internationalen Handel wurde am 23. Februar 2015 der Entwurf eines Berichts desselbigen diskutiert. Danach unterstützt der Handelsausschuss den freiwilligen Ansatz der EU-Kommission. Der mitberatende Ausschuss für Entwicklung hat sich dagegen für einen verbindlichen Selbstzertifizierungsmechanismus ausgesprochen.

Einschätzung:

Aus DIHK-Sicht kann nur ein freiwilliges Zertifizierungssystem zu einer verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen beitragen. Der Ansatz der EU-Kommission ist deshalb zu Recht ein anderer als der des Dodd-Frank Acts. Während der Dodd-Frank Act eine gesetzliche Berichtspflicht am Ende der Produktionskette vorsieht, die in der Praxis durch die gesamte Lieferkette zurückgereicht wird, zielt der Vorschlag der EU-Kommission auf Freiwilligkeit und auf eine Due Diligence am Anfang der Lieferkette, d. h. bei den Importeuren und den Schmelzen, ab. Der bürokratische, zeitliche und finanzielle Aufwand, den zahlreiche mittelständische Unternehmen in Deutschland mit der Erfüllung von Anfragen ihrer US-amerikanischen Abnehmer haben, führt nicht in jedem Fall auch zu einer Verbesserung der Situation an der Rohstoffquelle. Daher ist der freiwillige Ansatz am Anfang der Lieferkette besser gewählt.

Quelle: DIHK

EU-Bürger sollen künftig weniger Einwegtüten aus Plastik benutzen

Um die Zahl von dünnen Einwegtüten (Wandstärke unter 50 Mikron) zu senken, dürfen die EU-Staaten künftig die Beutel besteuern oder national sogar verbieten. Das beschlossen die zuständigen Minister im März in

Brüssel. Entweder beschließen sie Ziele zur Minderung des Verbrauchs auf rund 40 Tüten pro Person bis Ende 2025 oder sie schreiben ab 2017 eine Gebühr für den Gebrauch vor.

Ganz dünne Beutel, wie sie etwa an der Gemüsetheke verwendet werden, könnten die Regierungen laut Einigung von den Auflagen ausnehmen. Der Grund: Ein Verbot könnte hier andere Verpackungen wie etwa Schalen aus Schaumstoff fördern. Kunststoffbeutel stehen bei Umweltschützern in der Kritik: Plastik macht zum Beispiel einen Großteil des Mülls aus, der die Weltmeere verschmutzt.


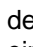
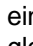
Zurzeit verbraucht jeder Europäer im Durchschnitt 198 Plastiktüten pro Jahr, in Deutschland sind es dagegen nur 71. Ihr Anteil am Kunststoffverbrauch beträgt in Deutschland weniger als 1 Prozent. Für Portugal werden mehr als 500 Tüten angegeben.

Neben der unterschiedlichen Nutzung und Anzahl von Plastiktüten gibt es in den einzelnen EU-Ländern einen unterschiedlichen Umgang mit Abfällen. Deutschland verfügt über ein hoch entwickeltes Abfallwirtschaftssystem. Daher hält die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Regelungen und freiwillige Maßnahmen für ausreichend.

Grund für den vergleichsweise geringen Verbrauch in Deutschland sind freiwillige oder regulatorische Maßnahmen. So gibt der Lebensmitteleinzelhandel seit geraumer Zeit und auf freiwilliger Basis Kunststofftragetaschen nur noch gegen Entgelt ab. Kunststofftragetaschen unterliegen zudem als Serviceverpackungen dem Regelungsbereich der Verpackungsverordnung und werden somit über die dualen Systeme flächendeckend erfasst und verwertet.

Den Ratsbeschluss zur Verringerung von Kunststofftragetaschen kann (ausschließlich per E-Mail) angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

EU-Kommission veröffentlicht Paket zur Energieunion

Am 25. Februar 2015 hat die EU-Kommission ihr umfassend angekündigtes Paket zur Energieunion vorgelegt. Dieses beinhaltet eine Rahmenmitteilung zur Energieunion, einen dazugehörigen Aktionsplan ( http://ec.europa.eu/priorities/energy-union/docs/energyunion-annex_en.pdf), eine Mitteilung zum Stand des EU-Stromverbunds ( http://ec.europa.eu/priorities/energy-union/docs/interconnectors_en.pdf) sowie eine Mitteilung ( http://ec.europa.eu/priorities/energy-union/docs/interconnectors_en.pdf) zum geplanten globalen Klimaübereinkommen.

Mit der Energieunion wird die europäische Energie- und Klimapolitik der nächsten 5 Jahre auf 15 konkrete Aktionsfelder heruntergebrochen. Allen geplanten Initiativen liegt dabei die Erkenntnis zugrunde, dass ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Klimaschutz nur grenzüberschreitend in einem integrierten Energiebinnenmarkt erreicht werden kann.

Im Zuge der anhaltenden Spannungen zwischen der EU und Russland bleibt die Stärkung der Energiesicherheit als ursprünglicher Anstoß für die Energieunion ein wichtiges Ziel. Die geplante Revision der SoS-Verordnung zur Gasversorgungssicherheit soll im Jahr 2015/16 in ein Paket zur Widerstandsfähigkeit und Diversifizierung der europäischen Gasversorgung münden. Zudem sollen eine EU-Strategie für Flüssigerdgas entwickelt und Möglichkeiten für neue Gaslieferverträge mit Versorgern aus dem südlichen Gaskorridor, dem Mittelmeerraum und Algerien geprüft werden.

Die Idee von gemeinschaftlichen EU-Gaseinkäufen wurde erheblich eingegrenzt. Diese sollen lediglich auf freiwilliger Basis im Fall von Versorgungskrisen und großen Abhängigkeiten von einem einzigen Lieferanten erfolgen und müssen in vollem Einklang mit WTO-Bestimmungen und dem EU-Wettbewerbsrecht stehen. Hingegen fordert die EU-Kommission, künftig bereits von Beginn an in Verhandlungen zwischenstaatlicher Energieabkommen eingebunden zu werden. Spezielle Standardvertragsklauseln sollen die Einhaltung der EU-Binnenmarktregeln gewährleisten und zur Schaffung von Transparenz auch in kommerziellen Gasversorgungsverträgen Anwendung finden.

Erfreulich ist, dass sich die EU-Kommission der Notwendigkeit einer größeren Marktintegration erneuerbarer Energien und eines EU-weit koordinierten Vorgehens bei Kapazitätsmechanismen bewusst ist. Bereits dieses Jahr möchte sie eine Mitteilung zum künftigen EU-Strommarktdesign veröffentlichen – im Jahr 2016 könnten bereits konkrete legislative Vorschläge folgen. Folglich soll auch die bestehende Richtlinie zur sicheren Stromerzeugung den neuen Herausforderungen im europäischen Strommarkt angepasst werden.

Grundlegende Voraussetzung für ein europäisches Marktdesign ist die weitere physische Integration der Strom- und Gasnetze. Deshalb soll die Liste mit Projekten von gemeinsamem EU-Interesse („PCI-Liste“) weiterentwickelt und Projekte mit PCI-Status auch künftig mit EU-Geldern, z. B. im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, gefördert werden. Der Erfolg der PCIs soll auch daran gemessen werden, inwiefern sie zur Erreichung des für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Interkonnektivitätsziels in Höhe von 10 Prozent ihrer vorhandenen Stromerzeugungskapazitäten beitragen können. Nach Schätzungen der EU-Kommission ließen sich in einem physisch integrierten Energiebinnenmarkt jährlich bis zu 40 Mrd. Euro einsparen.

Nachdem sich der Europäische Rat im Oktober 2014 auf neue EU-Klima- und Energieziele (40 Prozent; 27 Prozent; 27 Prozent) bis 2030 geeinigt hat, sollen diese nun im Rahmen der Energieunion rechtlich unterlegt werden. Für 2016/17 ist zur Anpassung an das auf EU-Ebene verbindliche Erneuerbaren-Ziel von 27 Prozent ein Erneuerbare-Energien-Paket geplant, welches neben einer überholten EE-Richtlinie einen speziellen Fokus auf nachhaltige Biomasse und Biokraftstoffe legen soll. Ähnlich sollen die bestehenden EU-Energieeffizienzvorschriften, inklusive Ökodesign und Energy Labelling, mit Blick auf das indikative 27 Prozent-Ziel angepasst werden.

Die Reform des EU-Emissionshandels wurde mit den Verhandlungen zur Marktstabilitätsreserve eingeleitet. Ebenso haben die Diskussionen zur Umsetzung des Treibhausgasreduktionsziels (43 Prozent im Vgl. zu 2005) im Emissionshandelssystem (EHS) begonnen. Bereits dieses Jahr möchte die EU-Kommission einen Vorschlag über eine revidierte EHS-Richtlinie vorlegen. Zudem möchte sie einen Gesetzesvorschlag zur Aufteilung der Reduktionsminderungen („Effort-Sharing“) in den Nicht-EHS-Sektoren (30 Prozent im vgl. zu 2005) unterbreiten. Der gemeinsame Klimaschutzbeitrag des EHS und den Nicht-EHS-Sektoren (40 Prozent im Vgl. zu 1990) gilt als Beitrag der EU zum geplanten globalen Klimaübereinkommen. Nach Vorstellung der EU-Kommission sollten sich alle UN-Vertragsparteien bis zum Jahr 2050 eine gemeinsame Reduktionsverpflichtung in Höhe von 60 Prozent im Vergleich zu Emissionswerten aus dem Jahr 2006 zum Ziel setzen.

Um zu gewährleisten, dass die energie- und klimapolitischen Maßnahmen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene auf kohärente Weise zu den Zielen der Energieunion beitragen, soll eine spezielle Governance-Struktur geschaffen werden. Zusätzlich wird die EU-Kommission untersuchen, ob zur besseren Verwaltung der Energieunion eine europäische Regulierungsinstanz sinnvoll wäre. Ob die geforderte Stärkung des Regulierungsrahmens dazu führt, dass die Zuständigkeiten und Unabhängigkeit der Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Energieregulierungsbehörden (ACER) ausgeweitet werden, hängt letztlich davon ab, wie viel Kompetenz die Mitgliedstaaten bereit sind, für die europäische Integration aufzugeben.

Quelle: DIHK

Nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien im EU-Vergleich

Der Rat der europäischen Regulierer (CEER) hat in einer aktuellen Abfrage unter den EU-Mitgliedstaaten ermittelt, welche nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien (und Energieeffizienz) existieren. Die Ergebnisse sollen eine bessere Vergleichbarkeit unterschiedlicher Fördermaßnahmen hinsichtlich Mechanismus, Förderhöhe sowie der jeweils förderfähigen Technologie ermöglichen.

Die Erhebung der Daten beruht auf einem Fragebogen, der den nationalen Regulierungsbehörden zur Beantwortung übermittelt wurde. Rückmeldungen kamen aus 23 Mitgliedstaaten. Ermittelt wurden die EE-Strommengen, die in den Jahren 2012 und 2013 mit staatlichen Förderungen bedacht wurden sowie die Kosten der einzelnen nationalen Fördersysteme. Dabei wurden auch indirekte Fördermaßnahmen berücksichtigt, wie z. B. Regelungen zum Einspeisevorrang erneuerbarer Energien, zu Netzanschlusskosten oder Netznutzungsgebühren. Im Vergleich zu dem CEER-Vorgängerbericht aus dem Jahr 2013 beschäftigt sich der aktuelle Bericht auch mit Fragen rund um die Vermarktungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und Regelungen zum Eigenverbrauch. Darüber hinaus wird in weniger detailliertem Maße die nationale Förderung in den Bereichen Energieeffizienz und Wärme/Kälte beleuchtet. Die wichtigsten Ergebnisse in Kürze:

- Grundsätzlich gilt: Länder mit einem hohen EE-Anteil am Erzeugungsmix haben i. d. R. höhere Förderkosten pro erzeugter MWh Strom.
- Deutschland förderte erneuerbare Energien EU-weit am stärksten: Rund 122 TWh sind im Jahr 2013 mit Fördergeldern bedacht worden. Im Jahr 2012 hat die EE-Förderung Deutschland CEER zufolge 16,29 Mrd. Euro gekostet.
- Der EE-Förderanteil an der Bruttostromerzeugung variiert teils erheblich zwischen den Mitgliedstaaten und liegt in Norwegen bei 0,1 Prozent und in Dänemark bei 55,9 Prozent. Deutschland kommt auf 18,2 Prozent, während der EU-Durchschnitt im Jahr 2012 bei 12,6 Prozent lag.

- Hinsichtlich der Kosten für eine MWh geförderten Strom bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen EE-Technologien und Ländern. Im Jahr 2013 variierte die gewichtete durchschnittliche Förderung von 10,56 Euro pro MWh in Estland bis zu 194,51 Euro/MWh in Tschechien. In Deutschland betragen die Kosten 144,15 Euro/MWh.
- Dabei war in Deutschland eine MWh aus Photovoltaik am teuersten (291,24 Euro). Windenergie offshore schlug dagegen mit 65,63 Euro und onshore-Windenergie mit 135,50 Euro/MWh zu Buche.
- Aus den o. g. Daten ergeben sich für das gewichtete Förderniveau über alle EE-Technologien hinweg durchschnittliche Kosten in Höhe von 110,56 Euro/MWh.
- Zu den geläufigsten Fördermechanismen gehören sowohl preisbasierte Mechanismen wie Einspeisevergütungen, Marktprämien, Investitionszuschüsse und Steuervergünstigungen als auch mengenbasierte Systeme wie Ausschreibungsmodelle (bezogen auf die installierte Leistung o. die erzeugte Energie) und Quoten in Verbindung mit handelbaren Zertifikaten. Mitunter kommt im selben Mitgliedstaat eine Kombination verschiedener Mechanismen zum Einsatz.
- EE-Strom wird in den meisten Ländern wie konventioneller Strom vermarktet. EE-Anlagen haben überwiegend dieselben Bilanzkreisverpflichtungen wie konventionelle Anlagen, werden jedoch beim Netzzugang und Dispatching bevorzugt.
- Die Förderung von Energieeffizienz sowie Förderungen im Wärmemarkt werden größtenteils durch allgemeine Steuern finanziert.

Der CEER-Statusbericht (engl.) findet sich unter:

http://www.ceer.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Electricity/Tab4/C14-SDE-44-03_Status%20Review%20on%20RES%20Support%20Schemes_15-Jan-2015.pdf

Umweltausschuss einigt sich auf Position zur Marktstabilitätsreserve

Am 24. Februar 2015 hat sich der Umweltausschuss (ENVI) des EU-Parlaments auf einen Bericht zur Marktstabilitätsreserve (MSR) geeinigt und dem Berichtersteller Ivo Belet (EVP/BE) ein Mandat für Trilogverhandlungen mit dem Rat erteilt.

Im Kern einigten sich die Ausschussmitglieder auf eine Reihe von Kompromissen, die allesamt von EVP, S&D und ALDE, teils weiteren Gruppen, mitgetragen werden. Diesen zufolge soll die MSR noch während der laufenden Handelsperiode im Jahr 2018 eingeführt werden und bis zum 31. Dezember 2018 funktionsfähig sein. Voraussichtlich werden überschüssige Zertifikate aber erst ab 2019 tatsächlich in die Reserve überführt. Zudem sollen die im Rahmen des Backloadings zurückgehaltenen Emissionszertifikate direkt in die Marktstabilitätsreserve wandern.

Ungenutzte Zertifikate in der Reserve für neue Marktteilnehmer („New Entrants' Reserve“), Zertifikate, die aufgrund einer Schließung von Produktionsanlagen nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate, die im Rahmen von Artikel 10 c der bestehenden Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG nicht genutzt wurden, gelten als „unallocated allowances“ und sollen am Ende der 3. Handelsperiode ebenfalls in die MSR überführt werden. Davon sollen jedoch 300 Millionen Zertifikate bis zum Jahr 2025 zweckgebunden für bahnbrechende industrielle Innovationsprojekte Verwendung finden.

Nach Inkrafttreten der MSR soll die derzeit gültige EHS-Richtlinie unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat im Oktober 2014 gestellten Forderungen zum Schutz der Industrie vor carbon leakage und zur Beibehaltung kostenloser Zuteilungen überprüft werden. Dies hatte auch der Industrieausschuss (ITRE) des EU-Parlaments in seinen Arbeiten zur MSR vehement gefordert.

Der ENVI-Bericht dient als Mandat für Trilogverhandlungen mit dem Rat. Wann diese aufgenommen werden können, ist noch unklar. Dem Vernehmen nach konnte man sich aufgrund einer bestehenden Sperrminorität (u. a. durch Polen und Tschechien) bisher nicht auf eine mehrheitsfähige Position einigen. Nichtsdestotrotz strebt die lettische Ratspräsidentschaft weiterhin einen Abschluss der Verhandlungen während ihrer Ende Juni endenden Amtszeit an.

Einschätzung:

Die Forderung des Umweltausschusses nach einer (im Vgl. zum ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission) früheren Einführung der Reserve widerspricht der Position des DIHK. Die Rechts- und Planungssicherheit der vom Emissionshandel betroffenen Unternehmen würde dadurch bereits während der laufenden Handelsperiode erheblich gefährdet. Erfreulich sind immerhin die Forderungen nach ausreichen-

den Schutzmechanismen für carbon leakage-gefährdete Unternehmen sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Auswirkungen der MSR auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Quelle: DIHK

Ökodesign: Neue Produktvorgaben 2014/15

Im Rahmen der europäischen Ökodesign-Richtlinie wurden in den vergangenen Monaten neue Durchführungsverordnungen erlassen und damit neue Produktgruppen erfasst. Für andere Produktgruppen treten in 2015 verschärfte Anforderungen zum Energieverbrauch und der Energieeffizienz in Kraft. Nachfolgend eine Übersicht zu den betroffenen Produktgruppen:

Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren

Die Verordnung (EU) Nr. 548/2014 schreibt ab dem 01. Juli 2015 für Transformatoren Nennleistungs-, Energieleistungs- und Energieeffizienzwerte vor. Diese Werte werden noch einmal am 01. Juli 2021 verschärft. Darüber hinaus müssen Hersteller ab dem 01. Juli 2015 diverse Informationsanforderungen in allen zugehörigen Produktunterlagen, einschließlich frei zugänglicher Internetseiten, erfüllen.

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0548&from=EN>.

Klima- und Lüftungsanlagen

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1253/2014, die am 15. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, müssen ab dem 01. Januar 2016 Klima- und Lüftungsanlagen umweltfreundlich gestaltet werden und Mindestenergieeffizienzwerte einhalten. In einer zweiten Stufe ab 01. Januar 2018 werden diese Werte verschärft. Zusätzlich müssen ab dem Januar 2016 zahlreiche Informationen über den Luftstrom und den Energieverbrauch in den technischen Unterlagen und auf den frei zugänglichen Websites von Herstellern, ihren Bevollmächtigten oder Einführern aufgeführt werden.

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R1253&from=EN>.

Haushaltsbacköfen, Kochplatten und Dunstabzugshauben

Die Verordnung (EU) Nr. 66/2014 schreibt für Haushaltsbacköfen und Kochplatten sowie Dunstabzugshauben Energieverbrauchswerte im Bereitschaftsmodus und Mindestenergieeffizienzwerte vor. Die Energieeffizienz muss dabei seit dem 20. Februar 2015 für alle neuen Produkte eingehalten werden. Eine stufenweise Verschärfung der Vorgaben findet im Februar 2016 und Februar 2019 statt. Der ausgewiesene Höchstverbrauch im Stand-by-Modus gilt ab 20. August 2015 und wird noch einmal am 20. August 2017 gesenkt. Dunstabzugshauben müssen außerdem Werte bei der Beleuchtung und dem Luftstrom einhalten.

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0066&from=EN>.

Alle technischen Dokumentationen der Produkte, Gebrauchsanweisungen und Websites der Hersteller müssen ab dem 20. Februar 2015 für die Nutzer zudem relevante Informationen zur Verringerung der Umweltauswirkungen enthalten.



Fernseher

Gemäß der Änderungsverordnung (EU) Nr. 810/2013 dürfen seit dem 01. Januar 2015 Fernseher, die sich im Bereitschaftsmodus befinden, einen bestimmten Energieverbrauch nicht übersteigen. Hersteller müssen dabei ab dem 01. Januar 2017 und 01. Januar 2019 den Verbrauch noch einmal senken.

 http://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/VO_801-2013_Standby-Verluste.pdf.


Sonstiges

Seit dem 01. Januar 2015 müssen für folgende Produkte verschärfte Energieeffizienzwerte eingehalten werden:

- Ventilatoren (VO (EU) Nr. 327/2011)
 http://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Produktgruppen/Lots/Ventilatoren_Verordnung_110604.pdf.
- Umwälzpumpen (VO (EU) Nr. 641/2009) und (VO (EU) Nr. 622/2012)
 http://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Produktgruppen/Lots/IM/Adopted_IM/Motors/Umwaelzpumpen_verordnung_090723.pdf.

 http://www.ebpg.bam.de/de/ebpg_medien/tren11/011_vo622-2012_de.pdf.

- Wasserpumpen (VO (EU) Nr. 547/2012)

 http://www.eup-net-work.de/fileadmin/user_upload/Produktgruppen/Lots/Working_Documents/Wasserpumpen_Verordnung_120626.pdf.

Elektromotoren müssen eine höhere Motoreffizienz aufweisen (VO (EU) Nr. 640/2009) und (VO (EU) Nr. 4/2014)


 http://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Elektromotoren_verordnung_090723.pdf.

 http://www.ebpg.bam.de/de/ebpg_medien/tren11/011_vo_4-2014_de.pdf.


Für nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen gilt ein Höchstenergieverbrauch im Bereitschaftsmodus (VO (EU) Nr. 801/2013)

 http://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/VO_801-2013_Standby-Verluste.pdf.




Nach der Verordnung (EU) Nr. 643/2009 werden seit dem 01. Juli 2014 strengere Energieeffizienzwerte für Kompressorkühlgeräte vorgeschrieben. Absorptionskühlgeräte und Kühlgeräte anderer Art unterliegen ab dem 01. Juli 2015 strengeren Auflagen. Damit wird Stufe 3, die letzte Stufe der Verordnung, wirksam.

 http://www.eup-net-work.de/fileadmin/user_upload/Produktgruppen/Lots/IM/Adopted_IM/Refrig/Haushalts_kuehlschraenke_Verordnung_090723.pdf.


Ab dem 01. November 2016 wird außerdem die letzte Stufe der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 für Haushaltswäschetrockner umgesetzt. Auch hier gelten von da an strengere Energieeffizienzwerte.

 http://www.eup-net-work.de/fileadmin/user_upload/Produktgruppen/Lots/Final_Documents/Haushaltswaeschetrockner_Verordnung_121012.pdf.

Nächste Schritte

Kurz vor der Verabschiedung stehen Verordnungen für die folgenden Produktgruppen: Kühl- und Eisgeräte (ENTR Lot 1:  <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/entr1.htm>), kleinere Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe (ENER Lot 15:  <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/ener15.htm>) und Einzelraumheizgeräte (ENER Lot 20:  <http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/ener20.htm>).

Eine Übersicht aller bereits von Ökodesign erfassten Produktgruppen sowie solche, die möglicherweise in Zukunft erfasst werden, bietet z. B. die Internetseite des Umweltbundesamtes unter:

 http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/energieverbrauchsrelevante-produkte-richtlinie_uebersicht_ueber_den_stand_der_prozesse_zur_verabschiedung_von_durchfuehrungsmassnahmen_1_2_2014.pdf.

KURZ NOTIERT

Online-Tool „Subvise“ soll KMU bei Umsetzung von REACH unterstützen


Die REACH-Verordnung für Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien soll das Chemikalienrecht in der EU zunehmend harmonisieren. Eine große Zahl an KMU ist von den Verpflichtungen der REACH-Verordnung betroffen. In vielen Fällen sind sie sich jedoch ihrer Pflichten bzw. der Konsequenzen deren Nichteinhaltung nicht bewusst. Ein neu entwickeltes Online-Tool namens „Subvise“ verfolgt nun das Ziel, KMU auf aktuellem Stand zu halten und komplizierte Recherchen zu vermeiden.

Die Online-Plattform soll KMU bei der Durchführung der Verordnung helfen und sie über deren tatsächliche Auswirkungen informieren. Nutzer der Plattform können schnell und genau den Regelungsstatus der von

ihnen verwendeten Substanzen beobachten. Mittels einer Legende können Hersteller und Importeure nachvollziehen, ob die von ihnen verwendeten Chemikalien einer Genehmigung bedürfen oder eine zukünftige Genehmigung vorgesehen ist. Die Chemikalien können per Name, EC-Nummer oder CAS-Nummer gesucht und auch gespeichert werden. Im Falle einer Änderung wird der Benutzer benachrichtigt.


Hintergrund:

REACH soll den sicheren Umgang mit allen Stoffen in der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten. Im Zuge der Registrierung müssen alle Stoffe, die in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden, auf elektronischem Weg an eine zentrale Agentur in Helsinki gemeldet werden. Die bei der Registrierung gemeldeten Daten werden je nach Menge oder Stoffeigenschaften einer behördlichen Bewertung unterzogen. Aufbauend darauf können weitere Tests erforderlich sein. Für Stoffe, die Anlass zu besonderer Besorgnis geben, ist ein Antrag auf Zulassung für bestimmte Verwendungen erforderlich. Verbote oder Beschränkungen gibt es für bestimmte, besonders gefährliche Stoffe.

Weitere Informationen unter:  <http://www.subvise.com/>.

REACH-Kongress 2014: Präsentationen stehen ab sofort zum Download zur Verfügung

Anfang Dezember 2014 fand im Umweltbundesamt (UBA) in Dessau der nationale REACH-Kongress 2014 unter dem Motto „Dialog. Verantwortung. Perspektiven.“ statt. Die gemeinsam von UBA und BMUB ausgerichtete Veranstaltung bot Vertretern verschiedener Interessengruppen bzw. Behörden eine Plattform zum Austausch über den aktuellen Umsetzungsstand der europäischen Chemikalienverordnung REACH. Im Mittelpunkt stand der Umgang mit Chemikalienrisiken, aber auch die Registrierungsfrist 2018.

Ein Großteil der dort gezeigten Präsentationen wurde nun auf der Webseite des UBA zur Verfügung gestellt. Die Präsentationen finden Sie unter  <http://www.umweltbundesamt.de/programm-reach-2014>.


IHK-Organisation veröffentlicht Empfehlungen für mehr Energieeffizienz in KMU

Für Unternehmen ist Energieeffizienz gelebter Alltag. Dies bestätigt eine Umfrage im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass viele Faktoren hemmend wirken. Die IHK-Organisation hat nun Empfehlungen veröffentlicht, um diese Hemmnisse abzubauen.

Bundesweit haben sich 1.000 Unternehmen aller Branchen an der Umfrage beteiligt. Die Antworten machen trotz aller Hemmnisse deutlich, dass Energieeffizienz bei vielen Unternehmen auf der Tagesordnung ist, eine Professionalisierung aber noch aussteht. 80 Prozent haben sich bereits zu Energiethemen beraten lassen oder planen dies zu tun. Über 50 Prozent haben ein Energiemanagement eingeführt. Eine Voraussetzung für die Professionalisierung haben bereits 65 Prozent der Unternehmen geschaffen, indem sie einen Energie- oder Umweltbeauftragten im Betrieb benannt haben.

Dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden, liegt vorwiegend an Zweifeln hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit. Die Maßnahmen seien mit zu hohen Investitionskosten verbunden, nicht wirtschaftlich oder besäßen schlichtweg nicht die Bedeutung anderer investiver Maßnahmen. Zusammen mit beschränkten zeitlichen und personellen Kapazitäten sind dies die wichtigsten Hemmnisse, die die befragten Unternehmen nannten.

Die Ergebnisse zeigen, dass dem Thema Finanzierung ein höherer Stellenwert zukommen muss. Berater und Unternehmen müssen ihre Kompetenzen zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen stärken. Die öffentliche Hand muss bei der Entwicklung von Förder- und Finanzierungsprogrammen enger mit Finanzinstituten zusammenarbeiten. Auch in der Begleitung von Unternehmen kann einiges getan werden. Hier sind vor allem bessere Absprachen gefordert zwischen der Vielzahl von Akteuren wie den Institutionen der Wirtschaft, der Finanzbranche, Energiedienstleistern und der öffentlichen Hand.

Die IHK-Organisation hat auf Basis der Unternehmensbefragung eine Reihe von Handlungsempfehlungen entwickelt und schlägt darin Maßnahmen vor, die Betriebe bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen helfen sollen. Die Empfehlungen stehen zum Download bereit unter:  <http://www.mittelstand-energiewende.de/mie-vor-ort/hemmnis-und-umsetzungsanalyse-fuer-effizienzmassnahmen/>.

Energieverbrauch 2014 gesunken, Energieproduktivität steigt an

Vor allem dank der milden Witterung ist der Primärenergieverbrauch im vergangenen Jahr deutlich gesunken. Wie die AG Energiebilanzen mitteilte, betrug das Minus 4,7 Prozent. Damit wurde der niedrigste Energieverbrauch seit der Wiedervereinigung registriert. Einzig die erneuerbaren Energien konnten leicht zulegen (+0,5 Prozent). Neben dem Temperatureffekt trägt auch die um 3 Prozent höhere Effizienz der deutschen Volkswirtschaft zum Rückgang bei.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Den deutlichsten Rückgang musste Erdgas mit einem Minus von 12,6 Prozent verkraften. Auch der Einsatz von Steinkohle (-7,9 Prozent) und Braunkohle (-3,6 Prozent) sank deutlich.
- Beim Erdgasverbrauch wird der Witterungseinfluss besonders deutlich. Bei leicht steigender Verbreitung von Erdgasheizungen sank der Verbrauch in Gebäuden um 19 Prozent. In der Industrie betrug der Rückgang dagegen 5 Prozent. Der gleiche Temperatureffekt zeigt sich bei Erdöl: Während der Heizölverbrauch stark um 14 Prozent gesunken ist, gab es einen leichten Anstieg des Kraftstoffverbrauchs um drei Prozent.
- Erneuerbare Energien bleiben mit rund 11 Prozent trotz des leichten Zuwachses auf Platz 5 des Primärenergieverbrauchs. Unter den Erneuerbaren dominiert Biomasse weiterhin klar. Unter den Energieträgern insgesamt dominiert Mineralöl mit 35 Prozent vor Erdgas mit 20,5 Prozent.
- Die inländische Energiegewinnung sank 2014 um 3,2 Prozent auf 3.880 PJ. Die Importquote der deutschen Energieversorgung sank leicht auf 70 Prozent.
- Mit 35,5 Mrd. kWh erreichte der Stromexport einen neuen Rekord. Abnehmer waren v. a. die Niederlande (23,8 Mrd. kWh), Österreich (8,8 Mrd. kWh) und Schweiz (7,1 Mrd. kWh). Einen Einfuhrüberschuss gab es hingegen mit Frankreich (14 Mrd. kWh), Tschechien (3,2 Mrd. kWh) und Dänemark (0,6 Mrd. kWh).
- Die gesamtwirtschaftliche Energieproduktivität hat sich im Jahr 2014 temperaturbereinigt deutlich um fast drei Prozent verbessert.
- Die energiebedingten CO₂-Emissionen gingen vor allem aufgrund der Witterung insgesamt um 5 Prozent zurück, in der Stromerzeugung um 3 Prozent. Bei diesem Wert handelt es sich aber um eine vorläufige Schätzung.

Der ausführlichen Bericht der AG Energiebilanzen findet sich unter:


 <http://www.ag-energiebilanzen.de/20-0-Berichte.html>.

Windkraftzubau an Land bricht alle Rekorde

Mit rund 4.750 Megawatt (MW) installierter Leistung hat der Zubau 2014 den alten Rekord deutlich übertroffen. Dieser lag bei rund 3.200 MW im Jahr 2002. 2013 waren rund 3.000 MW errichtet worden. In Deutschland waren zum Jahreswechsel knapp 25.000 Anlagen mit rund 38.000 MW am Netz. Netto lag der Zubau 2014 bei gut 4.300 MW. Errichtet wurden gut 1.700 Anlagen und gleichzeitig über 500 Anlagen abgebaut. Auf das Repowering von Anlagen entfielen rund 1.100 MW.


Anlagen, die 2014 installiert wurden, erreichen eine durchschnittliche Leistung von 2,7 MW bei einer Nabenhöhe von 116 Metern. Im gesamten Anlagenbestand liegt der Durchschnitt bei gut 1,5 MW. Auf die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg entfielen über 50 Prozent des Wachstums.

Die Windbranche sieht insbesondere zwei Effekte für den starken Zuwachs: Die Flächenbereitstellung durch die Länder zeige ihre Wirkung, zudem gebe es Vorzieheffekte aufgrund der EEG-Novelle vom vergangenen Sommer. Für dieses Jahr erwartet die Branche einen Netozubau zwischen 3.500 und 4.000 MW.

Weitere Informationen unter:  <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2015/vdma-bwe-windenergie-land-2014-rekordzubau-von-4750-megawatt>.

Ähnlich ambitioniert schreitet der Ausbau der Offshore-Windenergie voran. Ende 2014 waren Windräder auf See mit einer installierten Leistung von knapp 1.050 MW am Netz. Mit rund 530 MW wurde mehr als die Hälfte davon erst vergangenes Jahr errichtet. Die MW verteilen sich auf 142 Anlagen. Bereits 1.303 MW sind zudem errichtet, speisen aber noch keinen Strom ein, z. B. weil der Netzanschluss fehlt. 923 MW sind im Bau.

Die Branche rechnet daher damit, dass Ende 2015 etwa die Hälfte des Ziels der Bundesregierung für 2020 von 6,5 GW am Netz sein wird. Dann sollen rund 10 Mrd. Euro in die Errichtung von Windanlagen auf See geflossen sein.

Weitere Informationen unter:  <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2015/offshore-windenergie-2014-deutschland-die-gigawattmarke-ist>.

EEG-Konto zum Jahresende prall gefüllt

Zum Jahresende 2014 wies das EEG-Konto einen Überschuss von 2,85 Mrd. Euro auf. Allein im Dezember stieg der Kontostand um 795 Millionen Euro. Im Jahressaldo standen Einnahmen von 24,6 Mrd. Euro Ausgaben von 21,5 Mrd. Euro gegenüber. Während aus der Zahlung der Umlage 22,4 Mrd. erlöst wurde, erbrachte der Verkauf des Ökostroms am Spotmarkt gut 1,6 Mrd. Euro. Mit 20,9 Mrd. Euro entfällt der Löwenanteil auf Förderzusagen für EE-Anlagen.


Quelle: DIHK

Wachsender Strombedarf für Rechenzentren und Telekommunikationsnetze in der EU

Gegenwärtig entfällt noch ein Großteil des für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) aufgewendeten Stroms auf privat und beruflich genutzte Geräte – rund 66 Prozent. So verbrauchen Fernseher noch fast ein Drittel des im IKT-Bereich genutzten Stroms. Dies wird sich in der Zukunft ändern. Insbesondere die zunehmende Nutzung von mobilen Geräten und zunehmend energieeffiziente Geräte lassen den Stromverbrauch der Produkte bis 2020 sinken. Trotz effizienterer Endgeräte wird der IKT-Energieverbrauch insgesamt aber weiter steigen. Dies sei in erster Linie auf wachsende Datenmengen für die mobilen Telekommunikationsnetze zurückzuführen. Der Grund: eine europaweite verstärkte Nutzung des Internets sowie von so genannten Cloud-Dienstleistungen. Zu diesen Ergebnissen kommt das Öko-Institut in einer aktuellen Studie in Zusammenarbeit mit der TU Berlin im Auftrag der EU-Kommission.

Der Anteil von Rechenzentren und Telekommunikationsnetzen am Stromverbrauch des IKT-Sektors erhöht sich in der EU von 33 Prozent in 2011 auf 46 Prozent bis zum Jahr 2020. Allein der Strombedarf von Rechenzentren steigt von 52 TWh in 2011 auf 70 TWh im Jahr 2020. Für die Netze ist die Steigerung des Stromverbrauchs noch deutlicher: Hier wird ein Wachstum von 20 auf 50 TWh zwischen 2011 und 2020 erwartet. Damit steigt der Strombedarf allein für die Telekommunikationsnetze um 150 Prozent an. Insgesamt wird ein Wachstum des Stromverbrauchs des IKT-Sektors von 214 TWh jährlich auf 259 TWh im Jahr 2020 erwartet.

Weitere Informationen und Download der Studie unter:

 <http://www.oeko.de/presse/pressemitteilungen/archiv-pressemitteilungen/2014/wachsender-strombedarf-fuer-rechenzentren-und-telekommunikationsnetze-in-der-eu/>.

Lastmanagement – Ergebnispapier zur Marktentwicklung in Deutschland

In einem aktuellen Ergebnispapier gibt der Arbeitskreis Lastmanagement der dena (der DIHK ist Mitglied im Arbeitskreis) einen kurzen Überblick über Nutzen und Hemmnisse von Lastmanagement in Unternehmen.

Neben dem notwendigen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bedarf der geplante Umbau des deutschen Energie- und besonders des Stromsektors einer stärkeren Flexibilisierung von Energieerzeugung und -nutzung. Flexibilisierung im Energiesystem kann auf verschiedene Weise erfolgen - erzeugerseitig vor allem im konventionellen Kraftwerkspark (Beispiel KWK-Anlagen), durch eine stärkere Nutzung von Speichern oder durch Lastmanagement auf der Nachfrageseite.

Lastmanagement bezeichnet die Anpassung der Stromnachfrage z. B. eines Unternehmens in Abhängigkeit von betrieblichen (Spitzenlastmanagement) oder überbetrieblichen, energiewirtschaftlichen Anforderungen (Demand Side Management). Während das Spitzenlastmanagement bei vielen leistungsgemessenen Stromkunden bereits etabliert ist, ist der Markt für ein Demand Side Management in Deutschland bisher wenig entwickelt.

Einerseits werden durch den überbetrieblichen Einsatz von flexiblen Lasten Systemdienstleistungen z. B. in Form von Regelleistung für die Frequenzhaltung im Stromsystem angenommen. Andererseits verhindern produktions- oder arbeitsschutztechnische Anforderungen die Möglichkeiten zur flexiblen Steuerung von Anlagen. Weitere Hemmnisse aus Unternehmenssicht sind wenig belastbare Prognosen zu den erzielbaren Erlösen durch Lastmanagement und die Zusatzaufwände (z. B. Speicherverluste, Installations- und Transaktionskosten), die solchen Erlösen entgegenstehen.

Bei der Bewertung des zukünftigen Beitrags von Lastmanagement muss laut Arbeitskreis beachtet werden, dass das tatsächlich technisch und wirtschaftlich erschließbare Lastmanagementpotenzial begrenzt ist und wegen verschiedener Markthemmnisse deutlich unter den in Studien theoretisch identifizierten Potenzialen liegen wird. Die aktuell laufenden dena-Pilotprojekte „Demand Side Management Bayern“ und „Demand Side Management Baden-Württemberg“ sollen helfen, wichtige Praxiserfahrungen zu sammeln, um das erschließbare Lastmanagementpotenzial im industriellen Bereich realistisch einordnen zu können.

In dem Ergebnisrapport fasst der dena-Arbeitskreis Lastmanagement zudem folgende Maßnahmen und Handlungsfelder für eine Stärkung von Lastmanagement in Deutschland zusammen:

- Sensibilisierung und Information für Unternehmen (insbesondere auch KMU) und Energieberater zu den Anwendungsfällen und Erlösmöglichkeiten von Lastmanagement
- Integration einer Potenzialprüfung für ein überbetriebliches Lastmanagement im Rahmen von Energiemanagementsystemen (DIN EN ISO 50001) oder Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit Bestrebungen zur Steigerung der Energieeffizienz)
- Prüfung und Weiterentwicklung der Abschaltverordnung (AbLaV) im Hinblick auf die Öffnung für einen breiteren Anbieterkreis zur Erreichung des Zielvolumens von 3.000 MW und zur Abdeckung auch des süddeutschen Raums
- Anpassung der Regelleistungssysteme im Hinblick auf Ausschreibungsvorläufe, Zeitscheiben, Mindestangebotsgrößen und separater Ausschreibung von positiver und negativer Regelleistung sowie Präqualifizierung von Regelleistungspools anstelle von Einzelanlagen
- Entwicklung geeigneter Prozesse und Standards zur Erleichterung des Zugriffs von Vermarktern flexibler Lasten auf die Bilanzkreise Dritter
- Weiterentwicklung der bestehenden Netzentgeltssystematik, um den markt- und netzorientierten Einsatz von Lastmanagement zu erleichtern und gleichzeitig ausreichende Anreize zur Begrenzung von Netzbelastungen zu belassen
- Realisierung der notwendigen Rahmenbedingungen für ein Netzzampelkonzept zur Koordination zwischen netz- und marktorientiertem Einsatz von Lastmanagement im Verteilnetz
- Gleichberechtigte Berücksichtigung von Lastmanagement bei einer möglichen Entwicklung und Implementierung eines Kapazitätsmechanismus in Deutschland

Quelle: DIHK

Bundesanstalt legt Rohstoffbericht 2013 vor: 90 Prozent der Rohstoffe werden importiert

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat am 09. Dezember 2014 ihren Bericht zur Rohstoffproduktion in Deutschland, zum Rohstoffimport und zur Preisentwicklung an den internationalen Rohstoffmärkten vorgelegt.

Im Jahr 2013 wurden energetische und mineralische Rohstoffe im Wert von 142,8 Milliarden Euro importiert. Die Top-5-Rohstoffe Erdgas, Braunkohle, Erdöl sowie Sand und Steine machen 70 Prozent des Wertes aus. Der Wert in Deutschland geförderter Rohstoffe erreicht mit 14,8 Milliarden Euro dagegen nur ein Zehntel. Damit ist Deutschland dennoch ein wichtiges Bergbauland, auch wenn 90 Prozent der deutschen Rechnung für Rohstoffe an das Ausland gezahlt werden. Die Importkosten fielen gegenüber dem Vorjahr um fünf Prozent geringer aus und sanken damit auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren. Die Energierohstoffe Erdöl und Erdgas bilden mit einem Anteil von 66 Prozent die größte Kostenposition.

Preisentwicklung

Trotz erhöhten Welthandels hat sich der allgemeine Trend nachgebender Rohstoffpreise ab Mitte 2011 in den Jahren 2012 und 2013 fortgesetzt. Hierfür wird vor allem die sich verlangsamende wirtschaftliche Dy-

namik Chinas verantwortlich gemacht. Mittelfristig wird eine leichte Erhöhung der Rohstoffpreise erwartet, vor allem der Preise für die konjunkturabhängigen Industriemetalle.

Der Rohölpreis – vor dem dramatischen Preisrutsch seit Mitte 2014 – war bereits 2013 leicht gefallen und die Importe nach Deutschland gingen zusätzlich zurück. Dadurch fiel die deutsche Rohölrechnung 2013 mit 55,3 Mrd. Euro um 4,8 Mrd. Euro geringer aus als im Vorjahr. Leicht sinkende Preise waren 2013 auch für Erdgas und Kraftwerkskohle zu verzeichnen.

Importabhängigkeit bleibt hoch

Deutschland deckt seinen Bedarf an Energierohstoffen nur bei Braunkohle zu 100 Prozent aus eigenen Vorkommen. Erneuerbare Energien und die Kernenergie gelten ebenfalls als vollständig heimische Energieträger. Erdöl, der wichtigste Primärenergieträger, muss fast vollständig importiert werden. Bei Erdgas und Steinkohle liegt die Importquote bei 88 bzw. 87 Prozent. Bis 2018 wird die deutsche Steinkohleförderung eingestellt und die konventionelle Erdgasförderung geht ebenfalls stark zurück. Die Importquote und -abhängigkeit bei Energierohstoffen steigt damit weiter an.

Bei den mineralischen Rohstoffen werden vor allem die Baurohstoffe aus heimischen Lagerstätten gewonnen. Der Bedarf Deutschlands an Steinen und Erden wird überwiegend aus eigener Produktion gedeckt. Die Versorgung mit Metallrohstoffen sowie einzelnen Industriemineralen bleibt dagegen stark importabhängig. Nach den energetischen Rohstoffen machen Nicht-Eisen-Metallrohstoffe, Rohstoffe für die Eisen- und Stahlindustrie und Edelmetalle den größten Anteil der Importkosten für Rohstoffe aus.

Ausblick der Deutschen Rohstoffagentur (DERA)

Eine zunehmend wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielt das Recycling, insbesondere bei Aluminium, Kupfer und Stahl. Aus geologischer Sicht ist die langfristige Verfügbarkeit bei Kohle, Erdgas, Uran, Metallrohstoffen und Industriemineralen gegeben. Die Deckung der Nachfrage könnte nur bei Erdöl und einigen schweren Seltenen Erden schwierig werden.

Lieferengpässe könnten in den nächsten Jahren infolge von Spekulationen, Wettbewerbsverzerrungen im Handel, die wenig absehbare Entwicklung von rohstoffintensiven Zukunftstechnologien und die teilweise hohe Konzentration der Weltrohstoffproduktion auf wenige und zum Teil instabile Länder auftreten.

Der Bericht steht zum Download zur Verfügung unter:

 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Rohsit-2013.html?nn=1544784

Importpreise für Rohstoffe teils deutlich gesunken

Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, sind die Importkosten für Rohstoffe im Jahresvergleich 2014 zu 2013 teilweise deutlich zurückgegangen. Energieimporte verbilligten sich um 10 Prozent. Im Vergleich Dezember 2014 zu Dezember 2013 betrug der Rückgang sogar 26 Prozent. Metallische Rohstoffe wurden ebenfalls im Schnitt billiger.

Den größten Preisrückgang verzeichneten Eisenerze, die um 17 Prozent billiger wurden, gefolgt von Nicht-Eisenmetallerzen mit 6 Prozent. Roheisen, Stahl und Nicht-Eisenmetalle wurden um rund 2 Prozent billiger. Gegen den Trend teurer wurde v. a. Nickel mit einer Steigerung um knapp 10 Prozent.

Weitere Informationen finden sich unter:

 https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/01/PD15_028_614.html.

Trendwende beim Klimaschutz?

Das Bundesumweltministerium (BMUB) sieht eine Trendwende beim Klimaschutz in Deutschland. Erstmals seit einigen Jahren seien 2014 die deutschen Treibhausgasemissionen (TGE) in Deutschland wieder deutlich gesunken. Auch wenn die abschließenden Zahlen noch nicht vorliegen, geht Bundesumweltministerin Barbara Hendricks in einer Pressemeldung davon aus, dass die Treibhausgasemissionen in Deutschland in 2014 um etwa 3 Prozentpunkte gesunken sind.

Erste grobe Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen zeigen, dass die CO₂-Emissionen 2014 im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um gut 40 Millionen Tonnen gesunken sind. Erfreulich ist aus Sicht des Ministeriums, dass dieser Rückgang nicht nur am milden Wetter zu Beginn und zum Ende des Jahres

2014 liegt. Zu der Entwicklung hat zum einen der kontinuierliche Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen, deren Anteil am Stromverbrauch von gut 25 auf gut 27 Prozent zugelegt hat. Zudem zeigt sich in den Daten der AG Energiebilanzen ein deutlicher Rückgang des Stromverbrauchs in Deutschland. Folgerichtig sank der Einsatz vor allem von Steinkohle deutlich, aber auch beim Braunkohleeinsatz kam es zu einem leichten Rückgang.

Das BMUB sieht mit dem im Dezember vom Kabinett beschlossenen Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 gute Voraussetzungen, das nationale Klimaschutzziel bis 2020 zu erreichen. Es seien aber noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Im Mittelpunkt der weiteren Klimaschutzbemühungen steht die konsequente Umsetzung der Energiewende. Bundesumweltministerin Barbara Hendricks mahnte zugleich, der Umbau der Energieerzeugung müsse so gestaltet werden, dass der Zuwachs der erneuerbaren Energien mit einem sinkenden Anteil an fossiler Stromerzeugung vor allem aus Kohle einhergehe. Sie forderte erneut, den EU-Emissionshandel schon früher als von der EU-Kommission geplant zu reformieren.

Quelle: BMUB

UN-Klimaverhandlungen

An der 20. UN-Klimakonferenz (COP 20) in Lima (Peru), die am 01. Dezember 2014 begann und mit einem Tag Verspätung am 13. Dezember 2014 endete, nahmen über 190 Staaten teil. Es war eine Arbeitskonferenz, die möglichst viele Details für ein neues Weltklimaabkommen abstimmen sollte. Dies ist kaum gelungen: Die Erwartung, dass klare und nachprüfbar Kriterien für die CO₂-Minderungsbeiträge der Staaten verabschiedet werden, wurde nicht erfüllt. Ein Lichtblick ist einzig die Finanzierung des Grünen Klimafonds.

Aus dem Abschlusspapier ( http://www.ifrc.org/docs/IDRL/auv_cop20_lima_call_for_climate_action.pdf) „Lima call for climate action“ ist festzuhalten:

- Der hohe Anspruch, klare und nachprüfbar Kriterien für die CO₂-Minderungsbeiträge der Staaten zu bestimmen, wurde nicht realisiert. Stattdessen einigte man sich lediglich auf eine sehr vage Formulierung zur Bestimmung der sogenannten "intended nationally determined contributions" (INDC). Immerhin soll eine Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten bis Mai 2015 einen ersten Verhandlungstext und bis zum 01. November 2015 einen Synthesetext vorlegen.
- Die bisherige Dualität, wonach vor allem die Industrieländer verpflichtende Beiträge erbringen müssen und den Entwicklungs- und Schwellenländern durch Geld und Kapazitätsaufbau geholfen wird, wurde nicht wirklich durchbrochen. Dennoch wurde festgehalten, dass alle Mitgliedstaaten grundsätzlich Minderungsbeiträge aufzeigen sollen.
- Unklar bleiben auch die Regelungen nach Inkrafttreten eines neuen Klimaabkommens ab 2020, insbesondere mit Blick auf die Marktmechanismen (z. B. Wechselwirkung mit verschiedenen Emissionshandelssystemen oder Nutzung des sog. „Clean Development Mechanisms“ - CDM) sowie die Rechtsform des neuen Abkommens.
- Ein Lichtblick der Verhandlungen in Lima ist wohl die Finanzierung des bereits in den vorherigen Klimakonferenzen beschlossenen Grünen Klimafonds, in den Staaten und Privatwirtschaft vor allem der Industrieländer ab 2020 jährlich 100 Mrd. US \$ einzahlen sollen.

Einschätzung:

Mit dem gerade noch „just in time“ beschlossenen deutschen „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und der Ankündigung, zusätzlich zu den von Deutschland bereits zugesagten 750 Mio. Euro für den Grünen Klimafonds 50 Mio. Euro für Maßnahmen der Klimaanpassung zur Verfügung zu stellen, erzeugte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks einen nachhaltigen Eindruck. Für sie eröffnen die weiteren Verhandlungen „...alle Möglichkeiten für ambitionierten, weltweiten Klimaschutz“.


Quelle: DIHK

BMWi veröffentlicht „Klimatechnologie“-Broschüre

Innovative Technologien sind der Schlüssel für einen wirksamen Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Bei der UN-Klimakonferenz in Lima im Dezember 2014 stand die Frage, wie Entwicklungs- und Schwellenländern vereinfachten Zugang zu Technologien für Klimaschutz und zur Anpassung an den

Klimawandel erhalten können, besonders im Blickpunkt. Damit ergibt sich auch für deutsche Unternehmen die Chance, neue Geschäftsfelder und Märkte zu erschließen.

Oft fehlt aber das Wissen darüber, welche Klimatechnologien bereits heute verfügbar sind und wer diese anbietet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat deshalb im Vorfeld der Klimakonferenz von Lima eine (englischsprachige) Broschüre erstellt, die einen Überblick über Kooperationsangebote und Technologieanbieter aus Deutschland bietet und damit den Austausch und den Transfer von Klimatechnologien zwischen Industrie- in Entwicklungs- und Schwellenländer stärken soll.

Die Broschüre ist verfügbar unter:  <http://www.bmwi.de/EN/Service/publications,did=672820.html>. Bei Interesse können gedruckte Exemplare angefordert werden. Ansprechpartner ist Herr Dr. Jens Mundhenke: ✉ jens.mundhenke@bmwi.bund.de.

Klimacheck für den Mittelstand: Risiken erkennen, Gefahren meiden, Kosten sparen


Der globale Klimawandel wird sich nach Erkenntnissen der Wissenschaft auch in Deutschland in vielfältiger Weise auswirken: Neben dem Anstieg der durchschnittlichen Temperaturen werden vor allem die Häufigkeit und die Intensität extremer Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Stürme und Hitzewellen zunehmen. Viele Unternehmen werden in Zukunft noch stärker von klimatisch bedingten Beeinträchtigungen betroffen sein und müssen ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln, um Wettbewerbsvorteile zu erhalten. Aufgrund zunehmend enger vernetzter globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten ist die Industrie dabei in besonderem Maße von potenziellen Risiken und Schäden betroffen.

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) entwickelte kostenlose "Klimacheck" unterstützt Unternehmen bei der Identifikation klimabedingter Risiken und der Entwicklung erster Ansätze zum Umgang mit diesen Risiken. Der Klimacheck richtet sich dabei explizit an mittelständische Unternehmen des produzierenden Gewerbes, kann aber auch in anderen Geschäftsbereichen, etwa der Logistik, angewandt werden.

Der Klimacheck umfasst zwei Elemente:

- Der Klimacheck-Leitfaden bietet eine inhaltliche Einführung in klimabezogene Risiken für Unternehmen in Deutschland. Er liefert Hintergrundinformationen zu einer schrittweisen Adressierung von Klimarisiken in vier Modulen. Der Leitfaden dient außerdem als praktische Arbeitshilfe zur Nutzung des Klimacheck-Tools.
- Das Klimacheck-Tool auf Basis von MS Excel führt Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe mit vier aufeinander aufbauenden Modulen schrittweise an den Umgang mit Klimarisiken heran. Aufbauend auf einer Typisierung Ihres Unternehmens hilft der Klimacheck, für Ihr Unternehmen relevante Risiken zu identifizieren und zu bewerten, und gibt Ihnen Anregungen zur Steuerung dieser Risiken. Die Ergebnisse des Klimacheck-Tools lassen sich mit Standardsoftware weiterverarbeiten oder in bereits vorhandene Risikomanagementsysteme integrieren.

Der Klimacheck ist ein Beitrag des BMWi zur Ausgestaltung des von der Bundesregierung beschlossenen "Aktionsplans Anpassung". Dieser unterlegt die "Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (DAS) mit konkreten Maßnahmen. Die Deutsche Anpassungsstrategie hat zum Ziel, die Verwundbarkeit gegenüber den Folgen des globalen Klimawandels zu mindern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Ermittlung und Bereitstellung von Wissen über die künftigen Auswirkungen des Klimawandels. Damit sollen die Eigenvorsorge und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Akteure befördert und unterstützt werden.

Das Software-Tool, der Leitfaden sowie weitere Informationen finden sich auf der Website des BMWi unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Industrie/Industrie-und-Umwelt/klimaschutz,did=657986.html>.

BMWi legt Sanierungsfahrplan für Gebäude vor

Die Bundesregierung hat am 17. Dezember 2014 mit dem Sanierungsfahrplan für Gebäude den ersten Beitrag zur angekündigten Energieeffizienzstrategie Gebäude veröffentlicht. Die Strategie wird das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 verfolgen, d. h. den Primärenergiebedarf um 80 Prozent zu senken. Derzeit stehen Gebäude für ca. 37 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland, zwei Drittel davon in Wohngebäuden.

Der Fahrplan beschreibt im Wesentlichen die Zielstellungen der Effizienzpolitik bei Gebäuden und den Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand. An diesem Pfad werden sich die zu entwickelnden individuellen Sanierungsfahrpläne für Gebäude ausrichten müssen. Im Plan wird betont, dass der erforderliche Maßnahmenmix aus Sanierung und erneuerbarer Wärmeerzeugung weiterhin auf Freiwilligkeit und Wirtschaftlichkeit beruhen soll.

Der Fahrplan geht auf Basis einer Bestandsaufnahme von Struktur, Alter und Energieverbrauch der deutschen Wohngebäude davon aus, dass pro Jahr bis zu einer Million Wohnungen energetisch saniert werden müssen. Da Gebäudehüllen bis 2050 vermutlich nur einmal bearbeitet werden, müsse bei erster Gelegenheit energetisch tiefgreifend saniert werden.

Die Verringerung des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent kann dabei innerhalb eines Korridors mit verschiedenen Kombinationen von Energieeinsparung und Einsatz von erneuerbaren Energien erreicht werden. Als Zielstandard definiert der Fahrplan im Durchschnitt der Gebäude den heutigen KfW-Standard Effizienzhaus 55, was einem Endenergiebedarf von ca. 45 KWh pro m² und Jahr entspricht. Im heutigen Wohngebäudebestand liegt der Energiebedarf bei 169 KWh/m².

Angesichts der Unsicherheiten gibt das BMWi im Sanierungsfahrplan nur ungefähre Kostenschätzungen an, die mit der Zielerreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes verbunden sind. So rechnet das Ministerium dauerhaft mit einem jährlichen Mehraufwand für energetische Sanierungsmaßnahmen zwischen 12 und 20 Mrd. Euro. Für eine durchschnittliche 80 m²-Wohnung würde dies energetische Sanierungskosten zwischen 28.000 und 48.000 Euro bedeuten.

Die Energieeffizienzstrategie Gebäude (EGS) wird sich zunächst auf Wohngebäude konzentrieren. Derzeit ist die Datenlage bei Nichtwohngebäuden noch unzureichend.

Der Sanierungsfahrplan findet sich auf der Website des BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Service/RSS/rss-energie.html>.

Energieeffizienz in Gebäuden

Der im Dezember gefundene Kompromiss zwischen Bund und Ländern, eine steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen in Wohngebäuden einzuführen, ist aktuell wieder vom Tisch. Beim letzten Koalitionsgipfel am 24. Februar 2015 scheiterte die Übereinkunft vorerst an der Gegenfinanzierung. Im Gespräch ist jetzt auch eine Ausweitung der KfW-Förderprogramme. Im Interesse der Erwartungssicherheit für Investitionen in Effizienzmaßnahmen müssen sich Bund und Länder jetzt zügig auf eine verlässliche Lösung einigen.

Positiv für Unternehmen ist, dass im März die Rahmenbedingungen für das reformierte Marktanzreizprogramm zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt bekannt gegeben werden. Im April sollen zudem die Konditionen für das neue KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden verkündet werden. Das Programm soll im Juli 2015 starten. Unternehmen werden günstige Kredite und Tilgungszuschüsse gewährt, wenn sie ihre gewerblichen Gebäude mit Einzelmaßnahmen bei Gebäudehülle oder Anlagentechnik energetisch aufbessern oder auch Komplettanierungen umsetzen. Allerdings bleibt zu befürchten, dass die energetischen Anforderungen sehr hoch sein werden.

Quelle: DIHK

Elektromobilität: Markthochlauf zu einer Million Fahrzeuge noch schleppend

Die Nationale Plattform Elektromobilität (NPE) hat am 02.12. der Bundesregierung ihren Fortschrittsbericht 2014 übergeben. Das Ziel, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben, wird trotz guter Fortschritte mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreicht, so der Bericht. Der Markthochlauf müsse daher mit weiteren Maßnahmen beschleunigt werden.

Die Bilanz der abgeschlossenen Vorbereitungsphase fällt gemischt aus. Inzwischen gibt es 17 Modelle von Elektrofahrzeugen deutscher Hersteller, zwölf weitere sind für 2015 geplant. Die Konzentration auf F&E sowie die Normung hat sich der NPE zufolge bewährt. Weitere Bemühungen hinsichtlich Preis und Reichweite sind jedoch noch zu bewältigen.

Auf der Marktseite geht die Entwicklung deutlich langsamer voran. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in Deutschland 24.000 Elektrofahrzeuge (inkl. Plug-in-Hybridfahrzeuge) zugelassen und knapp 5.000 Ladepunkte errichtet. Damit liegt Deutschland in absoluten Zahlen nahe bei Norwegen, Niederlanden oder Frankreich, jedoch deutlich hinter Japan und den USA.

Die Plattform schlägt für den Zeitraum bis 2020 weitere Maßnahmen vor, um das Ziel von einer Million Elektrofahrzeugen zu erreichen:

- „Sonder-AfA für gewerbliche Nutzer einführen (jährliche Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung von rund 0,2 Milliarden Euro)
- Gesetzespaket zur Förderung der Elektromobilität zügig umsetzen
- Investitionspartnerschaften zum Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur stärken
- EU-Richtlinie für alternative Kraftstoffe inklusive Aufbau der Ladeinfrastruktur gemäß der Empfehlungen der Normungs-Roadmap Version 3.0 umsetzen (combined charging system CCS)
- Private und öffentliche Beschaffungsinitiativen umsetzen
- Forschung und Entwicklung mit neuen Themen fortführen und Finanzierung über Förderung des Bundes sicherstellen (Fördervolumen in Höhe von etwa 360 Millionen Euro/Jahr)
- Etablierung einer Zellfertigung (der neuen Generation) in Deutschland gemeinsam erforschen und vorantreiben“

Die stärkere Förderung der Elektromobilität wurde auch im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz bzw. im Aktionsplan Klimaschutz mit einem Prüfauftrag verankert. Im Gespräch ist eine Sonderabschreibung von 50 Prozent des Fahrzeugpreises für gewerbliche erworbene Elektrofahrzeuge im ersten Nutzungsjahr.

Hintergrund:

Laut Energiekonzept der Bundesregierung sollen bis 2020 eine Million und bis 2030 sechs Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen unterwegs sein. Unter anderem mittels Elektromobilität soll der Energieverbrauch im Verkehr bis 2050 um 40 Prozent gesenkt werden. Deutschland soll darüber hinaus zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität aufsteigen.

Die Nationale Plattform Elektromobilität ist ein 2010 gegründetes Beratungsgremium der Bundesregierung. In den sieben Arbeitsgruppen werden Empfehlungen für die Umsetzung des Regierungsprogramms zur Elektromobilität erarbeitet. Zusammengesetzt sind diese aus Vertretern u. a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Der DIHK ist in der Arbeitsgruppe Ausbildung und Qualifizierung vertreten.

Quelle: DIHK

Sachverständigenrat für Umweltfragen veröffentlicht Stickstoff-Gutachten

Am 14. Januar 2015 veröffentlichte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) ein Sondergutachten mit dem Titel „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“. Der SRU empfiehlt der Bundesregierung und den Ländern u. a., eine gemeinsame Stickstoffstrategie zu entwickeln. Zudem macht er 40 Handlungsvorschläge zur Minderung von Stickstoffeinträgen.

Das SRU-Gutachten findet sich unter:

 http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2012_2016/2015_01_SG_Stickstoff_HD.html.

Klagebefugnis von Umweltverbänden

Umweltverbände haben zur Durchsetzung des EU-Umweltrechts nur bei persönlicher Betroffenheit ein Klagerecht. Das ist der Kerngehalt des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 13.01.2015 (Rs. C-401-403/12; Rs. C-404/12). Damit hat der EuGH Entscheidungen des Gerichts von 2012 revidiert, das Nichtregierungsorganisationen ein weitgehendes Klagerecht bezüglich europäischer Umweltvorschriften zugestanden hatte, es also für die Klagebefugnis keines Verwaltungsaktes, d. h. der persönlichen Betroffenheit, bedürfte. Es ging um die Frage, ob das Völkerrecht – hier die Aarhus-Konvention über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – das Europarecht zwingt, eine Widerspruchs- und Klagemöglichkeit der Ver-

bände auch dann zu akzeptieren, wenn es nicht um Verwaltungsakte geht. Diese Frage wurde in der Entscheidung vom 13. Januar 2015 verneint.

Das EUGH-Urteil findet sich unter:  <http://bit.ly/1yKgSJ4>. Die Schlussanträge des Generalstaatsanwalts unter:  <http://bit.ly/1vy6xPT>.

Probleme beim Transport von Geräten mit Lithiumbatterien diskutiert


Ende Januar fand ein "Runder Tisch ADR/ElektroG" statt, bei dem über die rechtlichen und technischen Bedingungen für einen Transport von Elektroaltgeräten mit Lithiumbatterien gesprochen wurde. Bei beschädigten Geräten besteht bei unsachgemäßem Umgang die Gefahr der Selbstentzündung. Daher trafen sich Vertreter der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Hersteller, des Handels, der Stiftung EAR, der Stiftung GRS Batterien unter Beteiligung von Bundes- und Landesministerien, des Umweltbundesamtes sowie der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung um die vielseitige Problemstellung zu diskutieren. Als Ergebnis wurden deutlich, wie der Status derzeit bei der Altgeräteerfassung ist, welche Geräte betroffen sind und wie ein ADR-konformer Transport durchgeführt werden kann.

In sachlicher Diskussion wurden von den Teilnehmern Sachstände und Positionen vorgetragen. Insbesondere wurde von Seiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (www.bam.de) klargestellt, dass ein Transport der betroffenen Geräte in loser Schüttung (z. B. in Containern ohne weitere Packhilfsmittel) durch die Gefahrgutvorschriften für den Straßenverkehr (ADR-Vorschriften) nicht abgedeckt ist. Daraus ergibt sich in der Konsequenz, dass Geräte mit Lithiumbatterien und Lithiumzellen von anderen Altgeräten zu separieren und in geeigneten Behältern, wie z. B. Gitterboxen, zu sammeln sind. Denn das Bundesverkehrsministerium hat eine „unverpackte“ Beförderung zugestanden, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxen gestapelt werden. Erst durch die Gitterbox oder einen anderen ADR-konformen Behälter geschützt, dürfen sie im Container mittransportiert werden.

Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass eine Verdichtung oder Umschüttung der ADR-konform erfassten Geräte mit Lithiumbatterien nicht erfolgen darf, da dies zur Beschädigung der enthaltenen Batterien führen kann. Im Gesetzentwurf des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist darüber hinaus vorgesehen, dass Lithiumbatterien bei der Erfassung vom Gerät zu entfernen sind, wenn sie nicht vom Gerät umschlossen sind.

Um eine regelkonforme Umsetzung gewährleisten zu können, sind die Sammel- und Übergabestellen für die rechtskonforme Sammlung und Bereitstellung der Behältnisse in der Pflicht, genauso wie der Transporteur, der einen rechtskonformen Transport sicherstellen muss.

Die Herausforderung besteht nun - laut bvse - darin, einerseits die Erfassung und Bereitstellung der betroffenen Geräte an den Sammel- und Übergabestellen sowie den anschließenden Transport ADR-konform zu gewährleisten und dies andererseits in die funktionierenden Prozesse der Altgeräteerfassung zu integrieren. Mit dieser Problemstellung wird sich auf Beschluss der Teilnehmer des Runden Tisches eine Task-Force beschäftigen, die konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeiten wird.

Weitere Informationen unter:  www.bvse.de.

Förderung der biologischen Vielfalt

Im Rahmen von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ hat die „Biodiversity in Good Company“-Initiative gemeinsam mit dem Global Nature Fund und der nova-Institut GmbH zwei branchenübergreifende Informationsmodule erstellt. Die Materialien sind Teil der Inforeihe „Einstiegswissen Unternehmen und biologische Vielfalt – Handlungsfelder & praktische Tipps“. Sie zeigen, was Unternehmen mit biologischer Vielfalt zu tun haben und wie sie sich engagieren können. Sie richten sich sowohl an große als auch an kleinere Firmen. Nach und nach werden weitere Module erarbeitet.

Modul 1 „Biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen – das geht Unternehmen an“ gibt eine erste allgemeine Einleitung in das Thema. Modul 2 thematisiert die ökologische Aufwertung von Firmenflächen.

Die ersten beiden Infomodule finden sich unter:  <http://www.biologischevielfalt.de/18396.html>.

Fünf deutsche Nominierungen für die EMAS-Awards 2015

Für die "EMAS-Awards" der EU-Kommission wurden in diesem Jahr fünf Organisationen aus Deutschland nominiert. Das Thema des Wettbewerbs 2015 lautet "Umweltinnovationen als Beitrag zur Verbesserung der Umweltleistung".

Der EU-Kommission sollten Organisationen vorgeschlagen werden, die ein Umweltmanagement nach der EMAS-Verordnung ("Eco Management and Audit Scheme") der EU betreiben und dank innovativer Maßnahmen und Technologien besondere Leistungen für den Umweltschutz vorweisen können.

Die nationale Vorentscheidung organisierte erneut der DIHK. Dabei wurden aus den Bewerbungen nach dem Votum der deutschen Jury in fünf der sechs Kategorien die folgenden Organisationen benannt:

- Kleine Unternehmen:
Seehotel Wiesler GmbH, Titisee (<http://www.seehotel-wiesler.de/>).
- Mittelgroße Unternehmen:
Haslinger GmbH, Aldersbach (<http://www.metallbau-haslinger.de/stahlbau-kranbau.html>).
- Große Unternehmen:
Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Herzogenaurach (<http://www.schaeffler.com/fork/>).
- Kleine Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung:
Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Aßlar (<http://www.awld.de/>).
- Große Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung:
Universität Bremen, Bremen (<http://www.uni-bremen.de/>).

Die nominierten Organisationen stellen sich nun dem Urteil einer europäischen Jury. Die Preisträger werden am 20. Mai in Barcelona im Rahmen des 18. Europäischen Forums für Öko-Innovationen bekannt gegeben.

Mehr Informationen zu EMAS und den Awards gibt es auf der Website der EU-Kommission unter:
http://ec.europa.eu/environment/emas/index_en.htm.

NEUE VERFAHREN / PRODUKTE

(Die folgenden Beiträge basieren auf Firmenangaben)

Neues Messverfahren für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen entwickelt

Messzeit um mehrere Stunden verkürzt – Verfahren soll künftig direkt im Produktionsprozess zum Einsatz kommen

Einem Forschungsverbund bestehend aus der Universität Göttingen, dem Laser-Laboratorium Göttingen, der Fagus-GreCon Greten GmbH und der Glunz AG ist es gelungen, ein neues Messverfahren zur Formaldehyd-Emissionsmessung zu entwickeln. Mit dem Verfahren lassen sich die Emissionen aus Spanplatten und anderen Holzwerkstoffen deutlich schneller bestimmen als bisher – ein Messintervall benötigt nur noch 20 bis 25 Minuten. Für die Laboranwendung ist das System grundsätzlich einsatzbereit, für die at-line-Produktionskontrolle bedarf es noch einiger Automatisierungsschritte. Danach wäre es möglich, Emissionen schon im Herstellungsprozess zu messen und die Ergebnisse in die Prozessteuerung zu integrieren.

Die neue Messtechnik basiert auf der Festphasenmikroextraktion (SPME) zur Probennahme und einem im Vorhaben entwickelten GC-FAIMS-System (Gaschromatography-High Field Asymmetric Waveform Ion Mobility Spectrometry) als Sensor. Als geeignetes Probenmaterial erwiesen sich sowohl Späne als auch Prüfkörper aus Spanplatten. Die Probennahme erfolgt direkt im Dampfraum über den Spänen bzw. Prüfkörpern, die für die Laboranwendung in Gefäße abgefüllt werden. Die gasförmige Probe wird in das GC-FAIMS-System überführt, wobei im GC die Substanztrennung und durch das FAIMS die eigentliche Detektion erfolgt. Die Ergebnisse der Neuentwicklung korrelierten sowohl mit Werten der Perforator- als auch der Gasanalyse-Methode, die beide als Referenzmethoden eingesetzt wurden. Im Projektverlauf zeigte sich, dass prinzipiell auch VOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen mit dem neu entwickelten System messbar sind.

Neben der Entwicklung des Messsystems wurde - im Technikumsmaßstab - der Einfluss von Rohstoffen und Produktionsparametern auf die Formaldehydabgabe von Spanplatten untersucht. Hier zeigte sich, dass der Einsatz von Altholz problematisch sein kann: Trotz Nutzung von formaldehydfreiem Bindemittel konnte schon ein moderater Anteil an hoch emittierendem Altholz die Gesamtemissionen deutlich erhöhen.

Der gemeinsame Abschlussbericht aller 4 Projektpartner stehen auf der Seite der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe unter <http://www.fnr.de/> im Menü Projekte & Förderung unter den Förderkennzeichen [22003810](#), [22004110](#), [22004210](#) und [22008310](#) zum Download zur Verfügung.

Kohlekraftwerk liefert CO₂ für Methanolproduktion: Treibstoff für den Verkehr, Chemie-Rohstoff, Speicher für Windenergie

Aus einem ungeliebten Beiprodukt der konventionellen Stromerzeugung wird ein kostbarer Treibstoff: Ein Konsortium mit dem Energieanlagenbauer Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe (MHPSE) als Systemintegrator errichtet eine Anlage, in der CO₂ aus einem Kohlekraftwerk und Wasserstoff in Methanol umgewandelt wird. Das jetzt angelaufene Projekt, das am Kraftwerksstandort Lünen der STEAG GmbH entstehen wird, ist eine internationale Kooperation mehrerer Firmen / Forschungsinstitutionen und wird von der EU im Rahmen des Forschungsprogrammes "Horizon2020" mit über 80 Prozent gefördert.

In der Demonstrationsanlage wird CO₂ mit einem Megawatt Strom zu einer Tonne Treibstoff am Tag umgewandelt. Sie ist damit die erste, die diese Technologie im industriellen Umfeld realisiert. Die Gesamtanlage besteht aus mehreren Komponenten, die von Partnern geplant und errichtet werden. Die Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe sorgt als Systemintegrator dafür, dass die einzelnen Komponenten reibungslos zusammenarbeiten und flexibel betrieben werden können.

Der Wasserstoff stammt aus einer Elektrolyse, in dem Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt wird. Der Stromüberschuss aus alternativen Formen der Erzeugung könnte die Energie für die Elektrolyse liefern. Dann entsteht mit Hilfe des Kohlenstoffrecyclings ein gewaltiges Speicher- und Wertschöpfungspotential für den Strom aus Sonne und Wind.

Die belgische Firma Hydrogenics liefert die Elektrolyseanlage, das Unternehmen Carbon Recycling International (CRI, Island) die Methanolanlage. Maßgeblich beteiligt ist auch die Universität Duisburg-Essen, deren Kohlendioxid-Wäsche am Kraftwerksstandort ihre Funktionstüchtigkeit unter Beweis gestellt hat. Die Technologien von Hydrogenics und CRI sind bereits im kommerziellen Einsatz, jedoch nicht in der Konstellation wie nun in Lünen geplant. Weitere Partner sind die Universität von Genua, die Cardiff University, das slowakische Catalysis Institute und das spanische Unternehmen I-deals. Der erste Spatenstich für die Demonstrationsanlage ist für 2016 geplant. Betriebsbeginn ist im Laufe des Jahres 2017.

Neben Großkraftwerken sind auch andere Industrien mit hohen CO₂-Emissionen für die Methanol-Synthese geeignet: Stahlwerke, Chemieanlagen, Raffinerien oder Zementfabriken. Neben der Verringerung der CO₂-Emissionen bietet das "MefCO₂" (Methanol fuel from CO₂)-Projekt noch weitere Vorteile. Eine solche Anlage kann auch überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien aufnehmen und damit helfen, das Netz zu stabilisieren. Außerdem ist das Verfahren bereits heute wettbewerbsfähig und nicht auf Subventionen angewiesen.

Die MHPSE hat das Know-how und die notwendigen Komponenten, um solche Anlagen im großtechnischen Maßstab zu errichten und hat mit der Muttergesellschaft umfangreiche Referenzen auf dem Gebiet der CO₂-Abscheidung/Rauchgaswäsche. Der Konsortialpartner CRI betreibt auf Island seit über zehn Jahren erfolgreich Methanol-Anlagen, die dort mit Geothermie-Kraftwerken kombiniert werden. Hydrogenics beliefert seit vielen Jahren die Industrie mit Elektrolyse-Anlagen. Die Technologie, um CO₂ ohne Subventionen in Benzin, Diesel oder Rohstoffe für die chemische Industrie umzuwandeln, ist bereits heute vorhanden.

Kontakt: Herr Helge Schulz, Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH, ☎ +49 203 8038-2929, 📧 +49 203 8038-1809 , ✉ h_schulz@eu.mhps.com.

BAFA zahlt höhere Zuschüsse für Mini-KWK-Anlagen

Seit dem 01. Januar 2015 gelten höhere Investitionszuschüsse für kleine KWK-Anlagen in bestehenden Gebäuden bis zu einer Leistung von 20 kW elektrisch.

Käufer kleinster KWK-Anlagen bis zu 1 kW Leistung (elektrisch) erhalten pauschal einen Zuschuss von 1.900 Euro. Dieser Zuschuss steigt auf bis zu 3.500 Euro für eine 20 kW-Anlage.

Zusätzlich können Investoren einen Bonus für besonders wärmeeffiziente Anlagen (+25 Prozent Bonus zur Basisförderung) bzw. besonders stromeffiziente (+60 Prozent Bonus zur Basisförderung) erhalten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Gesamtnutzungsgrad der Energie von mindestens 85 Prozent
- Primärenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent, bzw. 20 Prozent bei Anlagen größer 10 kW installierte elektrische Leistung
- Anlage nicht in einem Gebiet mit Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme
- ein Wärmespeicher von 60 l pro kWth
- eine Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise sowie ab 10 kW eine IKT-Anbindung an den Strommarkt

Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des BAFA:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/index.html.

Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt Unternehmen dabei, ihre Produktionsprozesse energieeffizienter und klimaschonender zu gestalten. Ziel des Förderprogramms ist es, Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung in industriellen Produktionsprozessen zu fördern. Es sollen der Energieverbrauch und Kosten gesenkt werden, die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden. Gleichzeitig sollen die Treibhausgasemissionen gesenkt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, mit Ausnahme der Energieversorgung und Contractoren.


Gefördert werden insbesondere:

- Produktionsprozess- und Produktionsverfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien und
- Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie aus Produktionsprozessen bzw. Produktionsanlagen (Abwärmenutzung) innerhalb eines Unternehmens (keine Einspeisung in das öffentliche Netz)

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt viermal jährlich, jeweils zum Ende eines Quartals. Um für den Wettbewerb zugelassen zu werden, gibt es drei Mindestanforderungen an die Maßnahme:

- Investitionsmehrkosten von mindestens 50.000 Euro,
- Endenergieeinsparung bei gleichem Produktionsoutput von mindestens 5 Prozent und
- mindestens 100 kg CO₂-Einsparung pro Jahr im Verhältnis zu 100 Euro Investitionsmehrkosten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 Prozent der Investitionsmehrkosten, max. 1.500.000 Euro. Werden nur Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung durchgeführt, dann werden die kompletten Investitionskosten als zuwendungsfähig angesehen.

Für die Umsetzung des Förderprogramms ist der Projektträger Karlsruhe verantwortlich. Weitere Informationen zu dem Programm und zur Antragstellung finden sich unter:  <http://www.ptka.kit.edu/560.php>.

Finanzierung von Energieeffizienz- und Umweltprojekten

Mit zwei neuen Finanzinstrumenten wollen die Europäische Investitionsbank (EIB) und die EU-Kommission private Investitionen im Bereich der Energieeffizienz und des Umweltschutzes fördern. 205 Mio. Euro werden hierfür im Rahmen des LIFE-Programmes zur Förderung von Umweltmaßnahmen bereitgestellt.

Das erste Finanzinstrument PF4EE (Private Finance for Energy Efficiency) soll Finanzierungen und damit private Investitionen im Bereich der Energieeffizienz beleben. Das Instrument richtet sich in Form einer Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis, EIB-Darlehen und einer Expertenfazilität an Finanzintermediäre. Diese sollen dazu bewegt werden, Kredite mit niedrigen Zinsen und längeren Laufzeiten an entsprechende Projekte zu vergeben. 80 Millionen Euro werden dafür von der EU-Kommission durch das LIFE-Programm bereitgestellt.

Mit dem zweiten Finanzierungsinstrument „Naturkapital“ (Nature Capital Financing Facility/NCFF) will die EIB private Investitionen in risikoreichere Umweltprojekte fördern, die bislang nicht rentabel erschienen. Mittels verschiedener Finanzierungsoptionen sollen dabei insbesondere Projekte im Bereich der biologischen Vielfalt gefördert werden. Es sind sowohl Kredit- als auch Eigenkapitalfinanzierungen möglich. Die EIB wird die Projekte direkt und über Finanzintermediäre finanzieren.

Durch verschiedene Finanzierungsmethoden will die EIB außerdem testen, welche Finanzierungsarten bei Umweltprojekten am effektivsten für Unternehmen sind. Insgesamt sollen neun bis zwölf Projekte mit gesamt 125 Millionen Euro für einen Zeitraum von drei Jahren unterstützt werden. Entlastet werden die Projekte durch eine technische Hilfseinrichtung, der 10 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und Voraussetzungen zur Teilnahme unter:

 <http://www.eib.org/products/blending/pf4ee/index.htm> bzw.

 <http://www.eib.org/products/blending/ncff/index.htm>.

Die beiden Finanzinstrumente ergänzen die 315 Milliarden Euro Investitionsoffensive der EU-Kommission, mit der private Investitionen mobilisiert werden sollen.

Start des neuen „Fast Track to Innovation“ Instruments in Horizon 2020


Am 06. Januar 2015 ist das neue „Fast Track to Innovation“ (FTI) Instrument unter Horizon 2020 offiziell gestartet. Besonders am Förderinstrument FTI ist, dass von der Antragstellung bis zur Förderung (0,5 – 3 Mio. Euro) lediglich sechs Monate vergehen sollen.

„Fast Track to Innovation“ (FTI) ist ein Fördermechanismus für innovative Projekte mit Potenzial zur Vermarktung. Mit FTI können diese schneller gefördert werden. Damit soll Horizon 2020 vor allem für Unternehmen attraktiver werden. Die themenoffenen Anträge (bottom up) für die Bereiche der grundlegenden und industriellen Technologien (LEIT) sowie der gesellschaftlichen Herausforderungen können jederzeit eingereicht werden. An drei Stichtagen im Jahr trifft die EU-Kommission Entscheidungen über die Förderung auf Basis der Arbeitsprogramme. Antragsberechtigt sind alle Rechtspersonen in kleinen Verbundprojekten mit maximal fünf Partnern.

Die Förderung ist auf maximal 3 Mio. Euro pro Projekt begrenzt. Kriterien für die Auswahl der Anträge sind Wirkung (stärker gewichtet), Qualität, Effizienz der Umsetzung und Exzellenz. FTI ist eine zunächst auf drei Jahre angelegte Pilotmaßnahme in Horizon 2020, die 2017 evaluiert werden soll.

Weitere Informationen unter:  <http://www.horizont2020.de/einstieg-fti.htm>.


Energieberater für den Mittelstand können sich jetzt in die Energieeffizienz-Expertenliste eintragen


Ab sofort dürfen sich auch Energieberater für Unternehmen in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eintragen. Damit können interessierte Unternehmer leichter qualifizierte Fachleute finden, die Energieberatungen im Rahmen des Förderprogramms "Energieberatung im Mittelstand" anbieten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit diesem Förderprogramm kleine und mittlere Unternehmen bei der Identifizierung von Energieeinsparpotenzialen. Bisher enthielt die Expertenliste Fachleute für die energetische Modernisierung und den Neubau von Wohngebäuden. Die vom BMWi, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW Bankengruppe initiierte Liste wird von der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter  www.energie-effizienz-experten.de geführt.


Das Förderprogramm "Energieberatung im Mittelstand"

Im Rahmen des zum 01. Januar 2015 überarbeiteten Förderprogramms werden Energieberatungen für den Mittelstand gefördert, die den Anforderungen an sogenannte "Energie-Audits" nach der EU-Energieeffizienzrichtlinie entsprechen. Auch die fachliche Begleitung bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen kann nun in diesem Rahmen bezuschusst werden. Das neue, vom BAFA betreute Förderprogramm ersetzt das mittlerweile ausgelaufene KfW-Förderprogramm "Energieberatung Mittelstand" (EBM-Zuschuss). Die zugehörige KfW-Beraterbörse listet noch bis zum 31. Oktober dieses Jahres die bisherigen Berater. Die dort hinterlegten Expertenprofile bleiben bis zu diesem Termin vollständig sichtbar.

Die Zugangsvoraussetzungen der Energieeffizienz-Expertenliste

Damit sich Energieberater für Unternehmen in die Expertenliste eintragen können, müssen sie entsprechende Grund- und Zusatzqualifikationen sowie relevante Berufserfahrung nachweisen. Die genauen Anforderungen werden ausführlich im Regelheft "Energieberatung im Mittelstand" unter  www.energie-effizienz-experten.de dargestellt. Bevor sich Interessierte ein Profil in der Expertenliste anlegen können, müssen sie vom BAFA für das Förderprogramm zugelassen sein. Gleiches gilt für bereits in der Expertenliste aufgeführte Fachleute, die ihren Eintrag entsprechend ergänzen wollen.

Weitere Informationen zur Eintragung erhalten Interessierte online oder beim Expertenteam der dena unter  (030) 72 61 65 828 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 14 bis 16 Uhr).

Weiterführende Informationen unter:  <http://www.dena.de>.


Bundespreis Ecodesign 2015 ausgeschrieben

Unter dem Motto „Weiterdenken“ haben BMUB und Umweltbundesamt den Bundespreis Ecodesign 2015 ausgeschrieben. Bis zum 27. April 2015 können innovative Produkte, Dienstleistungen und Konzepte, die durch ihre ökologische und gestalterische Qualität überzeugen, eingereicht werden.

Der Bundespreis Ecodesign wird in diesem Jahr zum vierten Mal ausgelobt. Er wird in vier Kategorien vergeben. In der Kategorie „Produkt“ werden auf dem deutschen Markt erhältliche Produkte sowie Prototypen mit Marktreife prämiert. Zukunftweisende Konzepte, Studien und Modellprojekte können in der Kategorie „Konzept“ eingereicht werden, Dienstleistungen und Systemlösungen in der Kategorie „Service“. In der Kategorie „Nachwuchs“ steht der Wettbewerb Studierenden und Absolventen offen.


Bevor die eingereichten Beiträge von der interdisziplinär besetzten Jury im Original begutachtet werden, treffen Umweltexperten aus dem Umweltbundesamt und Designexperten aus einem Projektbeirat eine Vorauswahl. Damit soll gewährleistet werden, dass nur Einreichungen ausgezeichnet werden, die sowohl hochwertig gestaltet sind, als auch herausragende Umwelteigenschaften haben.

Preisträger und Nominierten werden bei der Preisverleihung im Bundesumweltministerium am 23. November 2015 geehrt und in einer Wanderausstellung auf Messen und in Museen im Bundesgebiet präsentiert.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und der Ausstellung sowie die Möglichkeit zur Teilnahme finden sich unter  <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>.

Energiesparcup: Energiesparwettbewerb für KMU

Für diesen Wettbewerb werden ab März 2015 rund 30 kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland gesucht. Der Energiesparcup richtet sich an Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und einer überwiegenden Büronutzung. Die Einsparungen sollen möglichst durch Verhaltensänderungen der Mitarbeiter und kleinere Investitionen wie z. B. in Energiesparlampen erzielt werden. Produktionshallen, Werkstätten und Fuhrparks werden nicht bewertet.

Das deutsche Unternehmen mit den höchsten Einsparungen gewinnt den deutschen Energiesparcup und einen Preis in Höhe von 2.000 Euro. Neben Deutschland treten neun weitere europäische Länder mit je 30 Unternehmen zum „European Enterprises Climate Cup“ ( <http://www.enterprises-climate-cup.eu/>) an. Das Ziel: den Energieverbrauch in 15 Monaten um mindestens sieben Prozent verringern.




Die nationalen Sieger werden zur EU-Preisverleihung nach Brüssel eingeladen. Dort haben sie dann die Chance, den „European Enterprises Climate Cup“ zu gewinnen. Der Wettbewerb wird von der EU gefördert.

Weitere Informationen unter  <http://www.energiesparcup.biz/>.

Startschuss für den Europäischen Unternehmensförderpreis 2015

Der Europäische Unternehmensförderpreis (European Enterprise Promotion Awards) geht in die neunte Runde. Auch 2015 zeichnet die EU-Kommission wieder herausragende Leistungen öffentlicher Institutionen sowie öffentlich-privater Kooperationen aus. Prämiert werden innovative und erfolgreiche Projekte, die Unternehmensgeist, Unternehmertum und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene fördern. Ebenfalls bewerben können sich Initiativen, die kleine und mittlere Unternehmen beim Zugang zu grünen Märkten unterstützen und ihnen helfen, ihre Ressourceneffizienz zu steigern.

Der europäische Unternehmensförderpreis wird in den 28 Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Norwegen, Serbien und der Türkei ausgelobt. Jedes Jahr bewerben sich rund 350 Projekte für die nationalen Vorentscheide. Über 50 davon qualifizieren sich für den Wettbewerb auf europäischer Ebene. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das RKW Kompetenzzentrum beauftragt, den deutschen Vorentscheid zum Europäischen Unternehmensförderpreis durchzuführen. Teilnahmeschluss für die Bewerbung ist der 03. April 2015. Die Sieger des deutschen Vorentscheids werden zur feierlichen Preisverleihung eingeladen. Sie findet in November 2015 in Luxemburg statt.

Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sowie das offizielle Anmeldeformular sind unter  www.europaeischer-unternehmensfoerderpreis.de abrufbar sowie beim RKW Kompetenzzentrum ( (06196) 495-2821;  EnterpriseAward@rks.de) erhältlich.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger,  (0681) 95 20 - 441,  (0681) 5 84 61 25,  anja.schoenberger@saar-is.de

Energiemanagementsysteme nach ISO 50001

22. April 2015

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

09. - 10. Juni 2015

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

15. - 19. Juni 2015

Umweltmesse „Oekofoire“ vom 25. Bis 27. September 2015 in Luxemburg

Vom 25. Bis 27. September 2015 wird die 28te Umweltmesse „Oekofoire“ in Luxemburg unter der Schirmherrschaft der Luxemburger Ministerin für Nachhaltigkeit und Wirtschaft stattfinden. Potenzielle Aussteller können sich ab sofort anmelden. Bei der Oekofoire stehen natürlich die Produkte im Fokus; darüber hinaus werden innovative Projekte und thematische Highlights präsentiert.

Die Entwicklung der Oekofoire ist eindrucksvoll: Die Messe zählt heute durchschnittlich über 12.000 BesucherInnen und rund 200 Aussteller. Die Oekofoire hat in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt, dass sie für die Aussteller eine interessante Gelegenheit bietet, um ein besonders interessiertes und zielorientiertes Publikum aus Luxemburg, Deutschland, Belgien und Frankreich anzusprechen.

Folgende Produktparten sind vertreten: Ernährung, Baumaterialien, Energie, Kosmetik, Textilien, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Tourismusangebote, Produkte für den Haushalt sowie Projekte im sozialen, ökologischen und Dritte-Welt-Bereich.


Weitere Informationen finden sich unter:  www.oekofoire.lu.

„Aktuelles Abfallrecht - Update für Unternehmen“

Mittwoch, 22. April 2015, ab 13:30 Uhr
IHK Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz

Höhere Recyclingquoten, Ablösung der Verpackungsverordnung durch ein Wertstoffgesetz oder doch eine 8. Novelle, weitere Anpassungen bei Batterien und Elektrogeräten. Alles Themen, die produzierende Unternehmen und Entsorgungsdienstleister in diesem Jahr beschäftigen werden. Darüber hinaus sind noch einige deutsche Verordnungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzupassen, wie u. a. die Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Es gilt daher weiter am Ball zu bleiben und sich über Änderungen und anstehende Neuerungen zu informieren.

Daher lädt die IHK Koblenz Sie zur kostenfreien Informationsveranstaltung ein. Es freut uns, dass wir mit Herr RA Dr. Markus W. Pauly, von Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln, wieder einen ausgewiesenen Experten des Abfallrechts für die Veranstaltung gewinnen konnten. Inhalt der Veranstaltung wird neben dem Sachstand zur Elektroaltgeräteentsorgung (Novelle des ElektroG und der ElektroStoffV), der Fortgang des politischen Prozesses rund um die Verpackungsabfälle sein. Zudem werden alle anderen relevanten Veränderungen der einschlägigen Rechtsnormen, wie u. a. die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Gewerbeabfallverordnung, des Umweltinformationsgesetzes (UIG), des Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und des Batteriegesetzes, angesprochen.

Die Veranstaltung richtet sich an die Mitarbeiter des produzierenden Gewerbes sowie Entsorgungsdienstleister. Auch Vertreter der Behörden sind eingeladen. Ziel ist die Unternehmen darin zu unterstützen, künftige Anforderungen frühzeitig zu erkennen und sich entsprechend praxisnah vorzubereiten. Bitte melden Sie sich bis zum Mittwoch, den 15. April 2015, verbindlich unter  www.ihk-koblenz.de, Dok.-Nr. 125734 an.

FÜR SIE GELESEN

REACH: Praktischer Leitfaden zur Registrierungsfrist 2018

Der REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat einen neuen praktischen Leitfaden zur Registrierung chemischer Stoffe veröffentlicht. Dieser richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, die bisher noch keine Erfahrung mit dem Registrierungsprozess bei der EU-Chemikalienagentur (ECHA) gesammelt haben. Die ECHA erwartet bis zu 70.000 Registrierungs dossiers. Die letzte Frist zur Stoffregistrierung (im Mengenband von 1 bis 100 Tonnen Herstellungs- bzw. Importmenge pro Jahr und Unternehmen) endet am 31. Mai 2018.

Der Leitfaden wird als eine Reihe von drei Teilen veröffentlicht, die Informationen aus verschiedenen Leitfäden und Handbüchern der ECHA aufgreifen, die zum Teil nur in Englisch vorliegen. Dabei wurde darauf geachtet, nur die Informationen in verständlicher Art und Weise zusammenzufassen, die für die Registrierung von Stoffen von Belang sind.

Der jetzt vorliegende Teil A des Leitfadens beschreibt die Vorarbeiten, die notwendig sind, um erfolgreich ein Registrierungs dossier zu erstellen und bei der ECHA einzureichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den praktischen Anforderungen für die Erstellung eines Dossiers. Wie erfolgt beispielsweise eine Anmeldung in REACH-IT? Wie muss ein Stoff unter REACH identifiziert werden? Darüber hinaus wird geklärt, welche Daten/Informationen dem Registranten für die Erstellung eines Registrierungs dossiers vorliegen müssen und wie er Zugang zu ihm fehlenden Daten bekommen kann. Daran anknüpfend werden in einem eigenen Kapitel dann die Modelle der gemeinsamen bzw. individuellen Einreichung beschrieben und entstehende Kosten genannt.

Der Registrierungsleitfaden Teil A im PDF-Format findet sich unter:

 www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html.

Die weiteren Teile B und C wird der Helpdesk nach und nach bis Mitte 2015 veröffentlichen. Dabei befasst sich Teil B "Registrierungsdossier - Arbeiten mit IUCLID" mit der eigentlichen Erstellung des Registrierungsdossiers für chemische Stoffe, die in Mengen unter 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Teil C "Anforderungen für 10-100 t/a" des Leitfadens thematisiert die erweiterten Registrierungsanforderungen. Sie gelten, wenn Chemikalien mit einer Tonnage im Bereich von 10 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden.

Um möglichst flexibel Änderungen und Anpassungen an dem Leitfaden vornehmen und ihn somit immer auf dem aktuellsten Stand halten zu können, ist eine Druckversion derzeit nicht geplant.

Praxisleitfaden für Mitarbeitermotivation Energieeffizienz & Klimaschutz

Qualifizierte Mitarbeiter sind eine entscheidende Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Der Faktor Mensch ist neben allen technischen Maßnahmen ein Schlüssel zur nachhaltigen Senkung des Energieverbrauchs im Betrieb. Eine jüngst veröffentlichte Studie der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE) zu Hemmnissen bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen unter mehr als 1.000 Betrieben zeigt: Rund 70 Prozent der Befragten sehen die Sensibilisierung der Mitarbeiter für Energieeffizienz als Faktor für die nachhaltige Senkung des Energieverbrauchs im Betrieb an. Je stärker die Motivation der Belegschaft für die Steigerung der Energieeffizienz und für den Klimaschutz geweckt werden kann, desto eher sind Mitarbeiter bereit, aktiv Energieeffizienzpotenziale zu erschließen.

Der Praxisleitfaden stellt 15 erfolgreiche Maßnahmen und Instrumente zur Steigerung der Mitarbeitermotivation vor, die sich bereits praktisch bewährt haben. Er unterstützt Unternehmen ferner mit Best Practice-Beispielen für betriebliches Energieeffizienz- und Klimaschutzengagement, die sich direkt übernehmen lassen. Mit Ideen wie dem Entleihen einer Energiesparbox, der Einführung von Klimasparbüchern oder einem fokussierten Ideenmanagement lassen sich ohne großen Aufwand Verhaltensänderungen und damit auch Energieeinsparungen erzielen.

Der Leitfaden findet sich unter:

 <http://www.mittelstand-energiewende.de/mie-vor-ort/praxisleitfaden-fuer-mitarbeitermotivation-klimaschutz-und-energieeffizienz/>.

Neuer Grosskommentar zum Energiewirtschaftsgesetz

Das Energiewirtschaftsgesetz stellt die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas unter fairen Wettbewerbsbedingungen sicher. In Zeiten einer apostrophierten Energiewende sind der Zugang zu und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen entscheidend. Alle damit zusammenhängenden Themen unterliegen komplexen juristischen Regulierungsanforderungen.

Der neue Großkommentar zum EnWG erörtert die Regelungsstrukturen in ihrer Tiefe anwendungsbezogen auf sämtliche energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Zahlreiche Problemlagen werden bis zum Ende durchgespielt: Darunter der Netzanschluss und der Netzzugang, die Vergabe und der Erhalt von Konzessionen sowie der behördliche und der gerichtliche Rechtsschutz. Die europarechtlichen Fragen werden ebenso präzise erläutert wie Einzelaspekte u.a. aus den wichtigen Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen.

Alle wichtigen Neuerungen des EnWG einschließlich der kommenden Änderungen des Planfeststellungsverfahrens werden im Kommentar ausführlich dargelegt. Dies sind u.a.:

- das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
- das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus
- das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Autorenteam bündelt die Kompetenz aus Bundesnetzagentur, universitärer Forschung und anwaltlicher Beratung. Eine wissenschaftliche fundierte Kommentierung, die die Probleme der Praxis im Blick behält, gewährleisten:

Energiewirtschaftsgesetz, Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge), 2015, 1187 S., Gebunden mit Schutzumschlag, ISBN 978-3-8329-7962-1, Preis: 198,- Euro, www.nomos-shop.de/19860.

Energiemarkt Deutschland Jahrbuch 2015: Daten und Fakten zu konventionellen und erneuerbaren Energien

Das Jahrbuch „Energiemarkt Deutschland“ von Hans-Wilhelm Schiffer, Mitglied des DIHK-Umwelt- und Energieausschusses, liefert auf 636 Seiten allen Interessierten einen fundierten und aktuellen Überblick über die Struktur und Entwicklung des deutschen Energiemarktes und das Handeln seiner Teilnehmer. Das Buch befasst sich eingehend mit den einzelnen Teilmärkten für Mineralöl, Braunkohle, Steinkohle, Elektrizität sowie den erneuerbaren Energien. Es präsentiert Daten und Fakten zu Angebot und Nachfrage, erläutert Preisbildungsmechanismen und beschreibt die nationalen und europäischen rechtlichen Rahmenbedingungen. Eigens erörtert werden die internationalen Klimaschutzvereinbarungen und die Umsetzung des Treibhausgas-Emissionshandels in Deutschland. Das Kapitel zu den erneuerbaren Energien ist erheblich erweitert worden. Alle wichtigen Zusammenhänge sind in 136 Tabellen und 192 farbigen Abbildungen anschaulich aufbereitet. Erwerber des Buches haben die Möglichkeit, die Grafiken von einer eigenen Website herunterzuladen und bei Angabe der Quelle ihren eigenen Präsentationen oder Dokumenten beizufügen.

Das Buch ist erschienen im Verlag TÜV Media GmbH TÜV Rheinland Group (ISBN-10: 3824918498).

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch	ca. 20 m ³ ca. 150 m ³	Namborn / Saarland
	Chemikalien		
LU-A-4870-1	Aceton technisch	ca. 50 – 60 l	Herxheim
	Holz		
AR-A-4845-5	Duropal Küchenarbeitsplatten 4100x900x40 mm; hochwertige Duropal Arbeitsplatten in verschiedenen Farbde- koren (z. B. Nussbaum, cremeweiß, Marmoroptik etc); lfm 12 Euro Verhand- lungsbasis	131 Stk. einmalig	Arnsberg
AR-A-4846-5	Senosan beschichtete MDF-Platten 2800x1250x20 mm; Sonderrabatt 15	ca. 240 Stk. einmalig	Arnsberg

	Euro pro qm. Oberfläche: cremeweiß		
AR-A-4847-5	Birke Multiplex 3000x300x30 mm; 2500x17x40 mm Birke Multiplex Streifen 48 Stk. von 3000x300x30 mm; 132 Stk von 2500x170x40 mm	ca. 180 Stk. einmalig	Arnsberg
AR-A-4848-5	Tischlerplatte 2700x850x28 mm, qm- Preis=7 Euro; Verhandlungsbasis	38 Stk. einmalig	Arnsberg
AR-A-4849-5	Rohspanplatte Pappel 4100x740x50 mm; qm-Preis =6 Euro; Verhandlungs- basis	25 Stk Stk. einmalig	Arnsberg
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunst- stoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, De- ckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Ge- stellung Presse mit Behälter – Müllpres- se)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-4534-2	Kunststoff PE Spanabfall und festes Material, Trennung nur bedingt möglich	ca. 1 t regelmäßig anfallend	Nonnweiler
SB-A-4453-4	Karton und Papier regelmäßig abzuge- ben	20 cbm regelmäßig	Saarbrücken-Klarenthal
	Metall		
AR-A-4856-3	Scheiben aus St. 37, 0,8 dick, blank, außen 42 Durchmesser, innen 10,5 Durchmesser (400.000 St.); außen 80 Durchmesser, innen 42 Durchmesser (200.000 St.)	400.000 / 200.000 Stk. einmalig	HSK
AR-A-4858-3	Draht, Mat. St. 37 auf Coils gewickelt, ca. A=800, l= 600, H=600; Coils à 6 mm Durchmesser, ca. 600 kg/Coil; 5 Coils à 5 mm Durchmesser, ca. 600 kg/Coil, evtl. mit dazugehörigem Haspel und Folgemaschine	11 Coils / 5 Coils einmalig	HSK
AR-A-4859-3	Zugbügel für Lampen aus Runddraht und aus Flachband, roh und pulverbe- schichtet	ca. 30.000 Stk. ein- malig	HSK
AR-A-4860-3	Flachband, 8,5 x 1,9, gerundet an den Kanten, auf Coils gewickelt, ca. A=900, l=400, H=250; 7 Coils à ca. 1.000 kg/Coils, evtl. mit dazugehörigem Has- pel und Folgemaschine	7 Coils einmalig	HSK
D-A-4839-3	Magnesiumoxyd in Big Bag zu 200 – 800 kg; Körnung: bis ca. 200 µm; ty- pisch <0,063 µm; Analyse: MgO 83,8%, CaO 3,2%, Fe ₂ O ₃ 108 %, Al ₂ O ₃ 8,1%	ca. 1.000 t regelmäßig anfallend	deutschlandweit
E-A-4862-3	Sortierschrott, gemischte Metallabfälle, hauptsächlich FE-Anteil	25 t regelmäßig anfallend	NRW
OF-A-4866-3	Flachrundschraube mit Vierkantansatz; M8x81 und Vierkantschraube M8x25,5; Flachrundschraube mit Vierkantansatz M8x81; 8.8 / Menge 221.600 Stk / 7.975 kg / 15 Paletten, Vierkantschraube M8x35,5; 8.8 / Menge 258.650 Stk / 4.556 kg / 5 Paletten	12.531 kg einmalig	Rhein/Main-Gebiet
	Papier/Pappe		
SB-A-4741-4	B 19 Kaufhaus-Papier Qualität sehr gut	24 t regelmäßig anfallend	Saarbrücken

	Textilien/Leder		
SB-A-4742-6	Altkleider original Ware mit Schuhen; es handelt sich bei den Altkleidern um Sammelware. Die Ware ist im Originalzustand und Schuhe sind mit vorhanden	10 t monatlich	Saarbrücken
	Verpackungen		
SB-A-4561-11	Kartons/Pakete/Päckchen aller Größen, Füllmaterial/Folien Als Dienstleistungslabor bekommen wir kontinuierlich in größeren Mengen alle Arten von Kartons, Paketen und Päckchen – tlw. mit Styroporeinsatz bei Kühlsendungen – Füllmaterialien, Folien, welche wir gerne kostenlos an Selbstabholer abgeben. U.E. auch besonders geeignet für Internet-/Versandhändler, welche in kleineren Mengen stetig Versandmaterialien benötigen.	täglich auch kleine Mengen Selbstabholer sinnvoll	Dillingen
	Sonstiges		
SB-A-4517-12	Litfaßsäulenreste – mehrere aufeinander geklebte Schichten Papier (es befindet sich ausgetrockneter Leim an den Papieren. Die Papierringe haben eine Länge von ca. 3 m und im Durchmesser ca. 1 m	ca. 20 t halbjährlich – jährlich	Saarbrücken
SB-A-4813-12	gebrauchte und funktionsfähige Leuchtstoffröhren; 1.500 mm Länge, verschiedene Lichtfarben, mehr oder weniger stark verstaubt, unsortiert; elektronische Vorschaltgeräte,	je 900 – 1.000 Stk.	Saarland
AR-A-4850-5	Siebdruckplatte 4000x1300x12 mm und Siebdruckplatte 4000x1300x18 mm; qm-Preis 6 Euro; Verhandlungsbasis	53 Stk. einmalig	Arnsberg
D-A-4842-12	Schlacke aus der Erstschmelze, AVV 10 03 04*; Logistik: Kipp-LKW; gesucht: Verwertung	1.000 t einmalig	NRW
K-A-4838-12	Quarzsand-Aluminiumoxid-Gemisch; Dichte: ca. 1225 g/l, Korngröße: ca. 1,5 mm; SoO ₂ : ca. 59 %, Al ₂ O ₃ : ca. 38 %. Das Gemisch wurde nach EC 1272/2008 (GHS) als nicht gefährlich eingestuft.	> 1.000 t regelmäßig	Köln
MS-A-4837-12	Tonerkartuschen zur Verwertung (energetisch); über unsere Partner haben wir sehr gute Konditionen für die energetische Verwertung von defekten oder nicht wiederauffüllbaren Tonerkartuschen	egal	deutschlandweit

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m ³ /Jahr	Saarland
	Kunststoffe		
SB-N-4772-2	Styropor gesucht; alle Abfälle aus Styropor; verpackt in Säcke und ohne Fremdstoffe	ab 1 kg	Saarland
HA-N-4832-2	Folie, PE-Abfall; im Auftrag von unseren Kunden suchen wir diverse PE-Polyethylen-Reste, gepresst in Ballen	10 t unregelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, europaweit
HA-N-4875-2	Gesucht werden PE-Polyethylen Schaumstoffreste oder Abschnitte als gepresste Ballen. Bitte alles anbieten!	LKW regelmäßig anfallend	bundesweit, europaweit
HA-N-4876-2	Wir suchen Sonderposten: expandierte Polystyrene / Polystyrol – bitte alles anbieten	LKW regelmäßig anfallend	bundesweit, europaweit
	Metall		
E-N-4963-3	PKW- und LKW-Stahlfelgen zum Recycling gesucht	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	Papier/Pappe		
HD-N-4873-4	Pappe-Papier-Kartonagen, z. B. Kaufhausalt-papier (1.04) und alle anderen Papiersorten, aber auch PE-Folien und Kunststoffabfälle; Vermarktung statt Entsorgung, Erträge statt Kosten. Wir kaufen Ihre Verpackungsabfälle zu konstant guten Preisen. Profitieren Sie von unserer intelligenten und zeitgemäßen Konzeption und verbessern Sie die Prozesse in Ihrem Unternehmen	ab 0,5 t monatlich regelmäßig anfallend	Region Rhein-Neckar- Odenwald (HD-MA-HP-DA)
	Textilien/Leder		
HA-N-4874-6	Wir suchen Lederabschnitte – Reste aus der Konfektionierung (Autositze, Schuhe, Taschen etc.)	LKW regelmäßig anfallend	bundesweit, europaweit
	Sonstiges		
D-N-4840-9	aluminiumhaltige Abfälle, Aluminiumverbundverpackungen (z. B. Fraktions Nr.: 420), Dosen, Deckel etc.	egal regelmäßig anfallend	europaweit